

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

1. SEPTEMBER 1929

17. HEFT

Strafen und Schulgemeinde in der Anstalts- erziehung.

Von Dr. Siegfried Bernfeld, Berlin.

In einem Heim, das an 150 Zöglinge, Knaben und Mädchen, Waisen, Gefährdete, Verwahrloste von 4 bis 14 Jahren umfaßt, wird ein Junge von 7 Jahren ertappt, der auf dem Schulweg in einem Laden Schokolade stahl. Die Leitung und Erzieherchaft dieses Heimes verpönt das alte System; sie kommt seit längerer Zeit ohne Prügelstrafe, ohne Arrest, ohne Essensentzug aus. Verweis, Ermahnung, Entzug kleiner Vergünstigungen reichen hin, die Disziplin aufrecht zu erhalten. Dieser Diebstahl ist ihnen eine schwere Enttäuschung; die Erzieher betrachten ihn als eine tiefe Erschütterung des moralischen Niveaus und glauben nicht, dagegen mit jenen milden Mitteln der neuen Erziehung ausreichend anzukämpfen. Sie sind aber unschlüssig, was zu tun sei, und berufen vorerst den Schülerrat ein, der seit kurzem besteht, ohne daß er irgend Lebendigkeit oder Bedeutung in der Anstalt erlangt hätte. Die Sitzung verläuft ohne innere Anteilnahme der Kinder, und führt zu keinem definitiven Ergebnis. Die Erzieher hatten nicht verfehlt, ihren Abscheu vor der Handlungsweise des Jungen auszudrücken; und fanden durchaus die, wie nicht zu bezweifeln ist, heuchlerische Zustimmung der Zöglinge. Doch nachts wurde es unruhig im Knabenschlafsaal, es gab ein Reden, Aufstehen, Konferenzen im Abort — und morgens gestand ein Junge im Auftrage seiner Komplizen einem Funktionär des Schülerrats: seit guten vier Wochen stehlen sie, ihrer etwa 12, mit bestem Erfolg in den Läden der Schulumgebung täglich Schokolade.

Dieser Fall verdient unsere Aufmerksamkeit, weil er durchaus typisch ist, weil er an zahllosen Anstalten ähnlich eintreten kann, und in der Tat oft so eingetreten ist. Gerade derjenige, der den Rückfall in die Prügel-, Kasernen- und Arrestpädagogik verhindern möchte, muß ernst und deutlich zugeben, daß die Pädagogik der Humanität, der Kameradschaftlichkeit, der Liebe und des Nichtstrafens keineswegs ausreicht, um in jedem

Fall auch nur die Ordnung in der Anstalt aufrecht zu erhalten; geschweige denn in schwierigen Fällen erzieherische Erfolge zu erzielen. Immer wieder finden sich die Erzieher enttäuscht, die den neuen Prinzipien huldigen. Von seltenen, besonders gearteten Ausnahmen abgesehen, erleidet diese Pädagogik allzu leicht Schiffbruch; früher oder später ereignet sich ein krasser und gefährlicher Fall, der die Erzieher ratlos findet, und leicht den Stimmen Gewicht und Verwirklichung gibt, die ohnedies das alte Verfahren nur unwillig und ungläubig aufgegeben hatten. Es wäre eine gefährliche Illusion, zu glauben, daß vermehrte Kameradschaftlichkeit und Liebe, größere Erzieherfähigkeiten auch in solchen schwierigsten Fällen zum Ziele geführt hätten. Vielmehr — soll ein wirklicher Fortschritt erreicht werden — muß eingesehen werden, daß die Liebespädagogik ihre engen Grenzen hat, daß mit ihr allein die Anstalts-erziehung nicht bestritten werden kann. Gäbe es keine andere Wahl, als Liebes- oder Kasernenerziehung, könnten auch die besten Anstalten auf die Dauer bloß eine regellose Vermengung beider Prinzipien leisten.

Es würde sich also darum handeln, neuartige Methoden einzuführen, um jeden Rückfall in die Kasernenpädagogik zu vermeiden. Aber vorher wäre zu erwägen, ob unsere Erzieher zu der ernststen Beurteilung der Sache auch wirklich berechtigt sind. Ist nicht vielleicht die ganze Diebstahlsangelegenheit ein kleiner harmloser Streich? Sollten die Erzieher nicht mit einigen Worten zur Tagesordnung übergehen? Nun, es läßt sich allerhand zur Verteidigung der Kinder sagen. Diebstahl ist häufig genug ein vorübergehendes Symptom der Vorpubertät, und gerade der Schokoladen-Diebstahl entbehrt nicht der Verständlichkeit; Mut, Umsicht, Geschicklichkeit haben die Taugenichtse erwiesen. Wir wissen, daß Abenteuerlust, keckes Sich-Selbst-Behaupten, harmlose Büberei gelegentlich zu Handlungen drängen, die den objektiven Tatbestand der Asozialität oder Kriminalität darbieten, ohne daß die seelischen Motive, die zu ihnen führten, so negativ gewertet werden dürften. Die Psychoanalyse hat noch zu alledem gelehrt, daß nicht selten der Diebstahl bei Kindern die vorübergehende Folge einer an sich sehr wünschenswerten Entwicklung ist, nämlich gelungener Abgewöhnung der Onanie.

Aber alle diese Gründe zur Entschuldigung der Täter reichen nicht hin, ihre Taten als harmlos zu bewerten. Das künftige Lebens- und Gesellschaftsschicksal der Täter ist keineswegs allein abhängig von ihren psychischen Motiven, von ihrem seelischen Zustand, sondern wird ausschlaggebend bestimmt von dem sozialen Ort, an dem sie sich befinden. Der Diebstahl kann im behüteten bürgerlichen Milieu ohne irgendwelche sozialen oder psychischen Folgen für das Kind bleiben,

während dieselbe Tat, aus den gleichen seelischen Motiven in einem gefährdeten, proletarischen Milieu ausgeführt, ein völlig anderes Gewicht erhält. Tatsächlich hat die große Masse späterer Verwahrloster und Krimineller mit eben solchen kleinen, anfangs gelegentlichen, später systematischen Diebs-Bandereien begonnen, wie sie unsere Heimzöglinge tätigten. Diese entstammen gefährdeten proletarischen Schichten. Die Bildung der Diebsbande ist daher als objektives Verwahrlosungssymptom zu werten — was immer die subjektiven, und gar die unbewussten Motive der Täter gewesen sein mögen. Das Heim kann also nicht wohl darüber zur Tagesordnung übergehen, und die Besorgnis der Erzieher ist nicht unbegründet. Freilich verbietet sich nach dieser Einsicht der Rückfall in die alten Methoden erst recht. Ganz gewiß ist: Die Behandlung solcher ersten, frühen Verwahrlosungssymptome mit Autorität, Prügel, Arrest, Gefängnis — kurz mit „Zuchtpädagogik“, hat fast unausweichlich die Folge, die Täter definitiv in die Verwahrlosung und Kriminalität zu treiben.

Man könnte freilich sagen, die Erziehung ohne Strafen habe zwar bisher noch nicht genügend gewirkt; würde sie aber trotz des Zwischenfalles konsequent weitergeführt, so würde sie sicherlich ihre Früchte tragen. Diese Auffassung ist theoretisch wahrscheinlich richtig. Aber nun ist einmal etwas vorgefallen, das Konsequenzen hat, die nicht mehr ganz in der Hand des Erziehers liegen. Die Ladenbesitzer werden sich rühren, wenn die kleine Diebesbande ihre Untaten fortsetzt. Die Schule wird in irgendeiner Weise reagieren. Der Schülerrat selbst hat bereits die Verurteilung der Verbrecher gefordert; einzelne der Erzieher sind unsicher geworden. Es liegt eine dringende aktuelle Notwendigkeit vor, die bisher geübten Erziehungsmittel zu bereichern. Nach meiner Meinung kommt dafür in allererster Linie die Schulgemeinde in Frage. Sie allein kann das Problem der Strafen in der Anstalt lösen; sie ist jene Bereicherung der Liebespädagogik, die auch in komplizierten Situationen den Rückfall in die Prügelpädagogik verhindern kann.

Aber man muß unter Schulgemeinde das Richtige verstehen*); und eine richtige Schulgemeinde will in der richtigen Weise gegründet sein. Das Heim hatte einen Schülerrat. Natürlich läge nahe, diesen Schülerrat zum Schülergericht und dann zur Schulgemeinde auszubauen. Aber dieser Weg wäre in unserem Fall doch nicht der richtige gewesen.

Denn die Erzieher hatten sich beeilt, ihre Enttäuschung, ihren Abscheu, die sittliche und soziale Verurteilung der Diebereien zu

*) Siehe zu dieser Frage meine Bücher: „Die Schulgemeinde und ihre Funktion im Klassenkampf“, Laub, Berlin. 1928 und „Kinderheim Baumgarten“, Berlin. 1921; ferner meine Aufsätze in „Arbeiterwohlfahrt“ Bd. I. 1926 und in „Zeitschrift für Kinderforschung“ Bd. 33. 1927.

verkünden; die Einberufung des Schülerrates, ein seltenes und ungewohntes Ereignis, war den Kindern ein Beweis für die außerordentliche Schwere, welche die Erzieher dem Vergehen zumäßen. Die Kinder aber hatten in ihrer überwiegenden Mehrheit eine wesentlich mildere Auffassung des Vergehens, ja sie waren zum großen Teil mit den Verbrechern innerlich solidarisch. Bezeichnend ist hierfür: eines der ältesten Mädchen, eine von denen, die im Heim die öffentliche Meinung lärmend dahin zu beeinflussen strebte, daß die Verbrecher schwer bestraft werden müßten, hatte bereits vor einiger Zeit auf dem Schulweg Kenntnis von den Diebstählen bekommen, aber ihre ganze sittliche Entrüstung hatte damals nur das Niveau gehabt: „Tut es nicht, denn ihr könntet erwischt werden!“ Die Verurteilung der Verbrecher wäre also keineswegs der Ausdruck des von der Majorität bereits erreichten sozialen, sittlichen und Rechtsniveaus gewesen, sondern von deren Heuchelei, Streberei oder bestenfalls Friedfertigkeit. „Wir wissen, daß Ihr Erzieher solche Sachen höchst tragisch nehmt, so mögt Ihr euren Willen haben, aber ganz unter uns gesagt: weder diese Beurteilung noch die sonstigen Ideale und Wertungen, die Ihr uns aufdrängen wollt, sind wirklich unsere“. Ist das die, wenn auch nicht immer deutlich bewußte, Einstellung der Schulgemeindemitglieder, dann ist diese Institution natürlich um nichts wirksamer als die anderen Erziehungsmethoden.

Den vorhandenen Schülerrat als Keimzelle einer rettenden Schulgemeinde anzusehen, wäre demnach das Verkehrte gewesen; sondern wollte man die Schulgemeinde in Zukunft richtig aufbauen, so galt es, den drängenden aktuellen Fall zur Reinigung der Atmosphäre zu verwenden, eine künftige günstige Entwicklung vorzubereiten. Die Erzieher müßten die wirklichen sozialen und sittlichen Anschauungen der Kinder zunächst einmal als Faktum anerkennen; ja vielen von ihnen überhaupt erst bewußt machen. Die Distanz zwischen diesem wirklichen Niveau der Anstalt und der sittlichen Höhe der Erzieherschaft müßte klargestellt und sogleich verringert werden. Und da ja die Kinder nicht in einer Stunde emporgehoben werden können, so ist es Aufgabe der Erzieher, ein wenig herabzusteigen. Womit sie sich ja nichts vergeben, da sie tatsächlich einen Fehler gemacht hatten; sie hatten übertrieben. Denn so berechtigt ihre Sorgen und Wertungen auch sein mögen; in einem hatten sie entschieden den Kindern Unrecht getan: Kinder haben ein Recht auf Schokolade, auch arme, proletarische Kinder, auch Heimzöglinge. Wenn die Erzieher erklärten: „Ihr habt ein Recht auf Schokolade — sie zu stehlen ist aber nicht der geeignete Weg; er führt zu allerhand Komplikationen, wie Ihr seht“ (nicht aber: „er ist an sich verwerflich“) — dann sind sie und die Zöglinge auf einer und derselben moralischen Ebene, dann sind Verständigungsmöglichkeiten offen.

Die Erzieher müssen zunächst einmal vom Piedestal sittlicher Autorität herabsteigen, um sich mit den Uebeltätern im

Ziel ihrer Tat zu solidarisieren. Sie gewinnen dann ihr Ohr für die Kritik ihrer Methode, dies anerkannte Ziel zu erreichen.

Die Anerkennung des Rechts auf Schokolade besagt nicht, daß die Heimleitung nun verpflichtet wäre, diese Näscherei den Kindern zu liefern. Zwar werden selbstverständlich diese Diebstähle aufhören, wenn die Kinder Schokolade oft und reichlich verteilt erhielten, aber damit wären sie noch lange nicht auf ein höheres seelisches Niveau gehoben, und in nichts wäre ausgeschlossen, daß sich eine Bande bildete, die Kaugummi stiehlt.

Die Kost in der Anstalt war ausreichend und schmackhaft und abwechslungsreich; dies vorausgesetzt, wird die Leitung angesichts der Diebsbande weder Kostverbesserungen noch Taschengeld einführen, sondern die Zöglinge bleiben angewiesen, ihr Ziel (Näschereien) selbständig, aber mit zulänglichen Mitteln zu erreichen, die nicht wie der Diebstahl unpraktische und unangenehme Folgen außerhalb des Heims (Schule, Polizei, Jugendamt) haben. Ist der Zöglingsschaft dies völlig bewußt geworden, dann haben die Erzieher die entscheidende Aufgabe, eine solche zulängliche Methode zu finden, vorzuschlagen und ihre Durchführung zu leiten. Solcher Wege gibt es zahlreiche und naheliegende; zum Beispiel könnte man den Kindern folgendes Mittel vorschlagen: Die kleine Diebsbande verwandle sich in eine Theaterspielbande, lade monatlich Gäste zu einer Aufführung ein, spiele vor ihnen auf Teilung des Eintrittsgeldes und schaffe so eine Kasse für legitime Schokoladekäufe. Wer derartiges je in einem Heim versucht hat, weiß, wieviel Interesse, Begeisterung, Hingabe aus einer solchen Komödientruppe herauszuholen ist; weiß, welche kräftige seelische Bindungen unter den Spielern und zu dem Anführer entstehen; kennt die Bedeutung, welche die Truppe für die ganze Anstalt gewinnen kann; zweifelt nicht, daß die Kasse schließlich zu edleren Zwecken verwendet werden wird, weil der ursprüngliche Zweck der Unternehmung vergessen sein wird, ehe noch die erste Aufführung stattfand. Doch diese Perspektiven sind für uns hier unbedeutend. Uns interessiert die pädagogische Situation, die durch diese Einstellung des Erziehers und den, beispielsweise, neuen Vorschlag entsteht. Wir gehen ja von der Ueberzeugung aus, daß es jenseits der Kasernenpädagogik wirksame Kräfte in der Anstalts-erziehung geben müsse, die über den engen Wirkungskreis der Liebespädagogik hinausreichen. Und wir hoffen sie in gesellschaftlichen Einrichtungen innerhalb der Anstalt zu finden, die wir mit dem Namen „Schulgemeinde“ nur ungenau bezeichnen. Um die Luft rein zu machen, um die Ansatzkerne zu solchen Einrichtungen zu schaffen, haben wir die Ernährungsinteressen der Kinder anerkannt und diese Theater-Spiel-Bande vorgeschlagen. Ihre Wirksamkeit zu verstehen, müssen wir uns von der üblichen pädagogischen Betrachtungsweise losmachen, die immer bloß den einzelnen Erzieher sieht und das einzelne Kind, auf welches er er-

ziehend mit bestimmten Mitteln einwirkt. Wir müssen die Beziehungen zwischen den Zöglingen untereinander und zu den Erziehern in einer pädagogischen Situation erfassen, ihre Struktur verstehen. Diese läßt sich dahin beschreiben, daß die Mitglieder der Theatertruppe ein gemeinsames Ziel haben (die Theaterausführung oder auch deren eigentlichen Zweck, den Schokoladekauf), das sie gemeinsam, arbeitsteilig organisiert, zu erreichen tätig sind. Sie sind eine organisierte, solidarische Gruppe, die ein gemeinsames, erreichbares, konkretes Ziel mit den hierzu zulänglichen Mitteln anstrebt. Insofern hat sich an ihrer Struktur beim Uebergang von der Diebsbande in die Komödientruppe nichts geändert. Auch als Diebe waren sie in der Verfolgung eines gemeinsamen, erreichbaren, konkreten Zieles solidarisch verbunden; auch dafür hatten sie eine arbeitsteilige Organisation, die freilich nur in Ansätzen ausgebildet war, während sie in der Spieltruppe sorgfältig durchgearbeitet ist. Das Ziel, das sie solidarisch anstreben, ist in beiden Situationen annähernd dasselbe: Schokolade. Der grundsätzliche Unterschied besteht in der Stellung des Erziehers. Früher war er ihr Gegner, sie mußten sich vor ihm hüten, ihre Gruppe vor ihm verbergen; sie wußten, daß er ihr Ziel als ein niedriges (Näscherei), ihre Mittel als verbrecherisch (Diebstahl) verurteilt hätte — jetzt ist er ihr Führer, das heißt, er ist mit ihnen im Ziel solidarisch; er ist nicht durch Wertungen von ihnen differenziert, verurteilt nicht ihre Ziele (Wertungen) als kindische oder verwerfliche Naschhaftigkeit, Begehrlichkeit und setzt keine angeblich höheren Wertungen, sondern ist in Ziel und Wertung auf ihrem eigenen Niveau. Was ihn zum Führer macht, ist die Ueberlegenheit, die er in den Methoden der Zielerreichung besitzt. Er hat den praktischeren Weg des Theaterspielens, der sich auch sehr bald als der lustigere erwies, und ein ehrenvollerer zu werden verspricht, gewiesen, und er ist der überlegene Meister in der Organisation und Verwirklichung der Mittel. Er gewinnt die Autorität des Meisters über die Mittel und Wege zum gemeinsamen Ziel, die technische Autorität. Er tritt damit an die Stelle jenes Knaben, der der Führer der Diebesbande war, der ihnen als erster den Weg zum gemeinsamen Ziel (Schokolade ohne Geld) gewiesen hatte, und der die arbeitsteilige Organisation durchgeführt hatte. Wenn sich auch an der Struktur der Diebsbande und an dem seelischen Zustand der Diebsgenossen nichts geändert hat, so ist doch der Eintritt des Erziehers in die Gruppe als ihr technischer Führer, die Uebernahme der Wegführerschaft durch ihn von höchster Bedeutung. Denn alle Wirksamkeit, die ein Erzieher überhaupt gewinnen kann, wird vielfach erleichtert und vertieft, wenn er nicht von außen oder gar als Feind, auf sie einwirkt, sondern ein wichtiges Glied ihrer eigenen Gruppe ist. Hierzu kommt aber noch eine bedeutsame Tatsache: besteht eine solche Gruppe mit Wegführer zu gemeinsamem konkreten Ziel längere

Zeit, so pflegt sich in ihr eine seelische, oft sehr bedeutsame Bindung der Mitglieder untereinander und an den Führer einzustellen, die allmählich das ursprüngliche konkrete Ziel in den Hintergrund treten läßt, während die seelischen Bindungen zum Hauptzweck, zum Selbstzweck der Gruppe werden; der Wegführer wird dadurch zum Ideal der Gruppengenossen; sie wollen so werden, wie er ist, oder so, wie er wünscht, daß sie seien. Sie entwickeln die Bereitschaft, alle seine Ziele und Wertungen zu übernehmen, auch dann, wenn sie ihnen ursprünglich fremd und wertlos erschienen sind. Nun erst wird er der Führer zu einem Ziel und löst in den Gruppengenossen Selbsterziehungsversuche aus. Diese pädagogische Führergruppe hat also ursprünglich Ziel und Struktur der naturgewachsenen Diebsbande; sie behält deren Struktur und gewinnt ein neues Ziel erst im Laufe ihrer Entwicklung. So sehr die Liebspädagogik und die Kasernenpädagogik voneinander verschieden sind, so haben sie doch gemeinsame Strukturmomente gegenüber der Führergruppenpädagogik. Sie sind ganz und gar auf die pädagogische Situation der Paar-Gruppe eingestellt: der einzelne Erzieher steht dem einzelnen Kind gegenüber. Die seelischen und sozialen Bindungen und Gruppierungen der Kinder bleiben völlig unberücksichtigt. Der Erzieher steht als moralische Autorität über allen Kindern, er setzt unbekümmert um den seelischen Zustand der Kinder allgemein gültige Werte und Ziele (Kinder haben so und so zu sein). Diese Autorität wird von den Kindern oft innerlich anerkannt, indem der Erzieher dies Anerkenntnis durch Furcht erzwingt, oder durch Liebe erwirbt. In der Führergruppenpädagogik hingegen ist der Erzieher bloß technische Autorität, er weist den Kindern die Wege, auf denen sie ihre eigenen Ziele erreichen können. Er gewinnt moralische Autorität nur, wenn er sie durch seine Wegführerschaft sich verdienen kann. Die durch Furcht erzwungene Autorität führt nur selten zu einer dauernden seelischen Veränderung, sondern allermeistens bloß zu einer klugen Regulierung von Handlungen. Die durch Liebe erworbene Autorität führt freilich zwar oft zu tiefen seelischen Veränderungen; sie ist aber meistens in der Anstalt nicht aufrecht zu erhalten, weil sie zu langer Zeit bedarf, um wirksam zu werden; weil die Erzieher vielfach einer Majorität ihrer Zöglinge nicht genügend liebenswert erscheinen; weil schließlich die Liebe verwahrloster, neurotischer, psychopathischer Kinder — also eben der Anstaltskinder — sich aller Regel nach in paradoxen, ordnungsstörenden Formen äußert, z. B. als Agression, Trotz, Undankbarkeit. Die durch Wegführerschaft verdiente Autorität führt im Gegensatz hierzu allermeistens sehr rasch und direkt zu nachhaltigen seelischen Änderungen. Sie kann von der überwiegenden Masse aller Erzieher ausgeübt werden, weil sie im Gegensatz zur Liebspädagogik erlernbar ist und sie führt zu keinen ordnungsstörenden Schwierigkeiten, wenn sie in der richtigen Weise in das Gesamtleben der Anstalt einge-

baut ist, in jenes System, das als Schulgemeinde bezeichnet wird. Diese richtige Weise besteht darin, daß das Leben der Kinder nach deren Zielen von technisch überlegenen Führern (den Erziehern) organisiert wird. Will man dies vorbereiten, so müssen in der Anstalt erst eine oder mehrere Gruppen der geschilderten Art aktiv sein; auch mit ihnen kann die Arbeit der allmählichen Umstellung der Zöglingenschaft und der Disziplin-Einrichtungen geleistet werden. Bis dahin hätte in unserem konkreten Fall die Heimleitung gegenüber der Öffentlichkeit und der Partei der heuchlerischen Aufhebung der Strafe auf 4 Wochen zur Bewährung anzukündigen.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Durchführung der Fürsorgeerziehung in Preußen.

Von Landesrat Dr. Goeze-Berlin.

Die folgenden Ausführungen sind uns mit der Bitte um Veröffentlichung übersandt worden. D. Red.

In Heft 9/29, S. 262, dieser Zeitschrift beschäftigt sich Dr. Erna Magnus dankenswerterweise sehr eingehend mit dem von mir im Rahmen der Vorlesungen des Kommunalwissenschaftlichen Instituts an der Universität Berlin gehaltenen Vortrag über die Durchführung der Fürsorgeerziehung. Dr. E. Magnus stellt zum Schluß drei Fragen, die ich zu beantworten mich für verpflichtet halte. Vorweg möchte ich aber einige Irrtümer oder Mißverständnisse in den Darlegungen von Dr. Erna Magnus richtig stellen. 1. Aus den in Absatz 2 Mitte wiedergegebenen Zahlen habe ich den Schluß ziehen zu können geglaubt, daß die noch nicht Schulpflichtigen und ein Teil der Schulpflichtigen, zusammen rund 15 Proz. — nicht 50 bis 55 Proz. —, also etwa 37 000 bis 38 000, lediglich wegen der schlechten häuslichen Verhältnisse überwiesen seien, während bei den restlichen etwa 85 Proz., gleich 215 000, bereits eigene Verwahrlosung vorgelegen hätte. Daß man diese 215 000 Jugendlichen so lange in den ungünstigen häuslichen Verhältnissen beläßt, bis sie selbst verwahrlosen, habe ich vom Standpunkt der Erziehung aus als bedauerlich bezeichnet. 2. Auf Seite 264 nennt Dr. E. Magnus die brandenburgischen Provinzial-Erziehungsheime „mustergültig“. Die Apostrophierung dieses Wortes könnte den Anschein erwecken, als wenn ich selbst dieses Wort gebraucht hätte. Das ist nicht geschehen. 3. Bezüglich der „religiösen Beeinflussung der Zöglinge“ habe ich nicht nur auf Dr. Heimerich, sondern auch auf andere, den Kreisen der Arbeiterwohlfahrt nahestehende Persönlichkeiten verwiesen, die in dieser oder jener Form das Wesensmoment der Religion für die Erziehung als notwendig anerkennen, so vor allem auch auf den sozialistischen Geistlichen Günther Dehn.*).

*) Dehn hat unseres Wissens bei der AW. nie mitgearbeitet. D. Red.

Nun zu den drei gestellten Fragen: Wenn ich hier bezüglich der auf Seite 267 oben gegebenen Zahlen bei Brandenburg bleiben darf, so stehen den im Oktober 1928 in Provinzialerziehungsanstalten untergebrachten 688 Jugendlichen 808 nicht in Provinzialanstalten untergebrachte gegenüber. Dabei ist aber zunächst zu bemerken, daß in brandenburgischen Provinzialerziehungsanstalten tatsächlich 1084 Betten, also rund 200 mehr als angegeben, vorhanden sind. Untergebracht waren am 31. März 1926 in Anstalten 1696 Zöglinge, davon in Provinzialerziehungsanstalten tatsächlich nur 862, mithin 834 in anderen Anstalten; von diesen 834 befanden sich aber 494 in provinziellen Heil- und Pflegeanstalten, so daß die Zahl der in privaten Erziehungsanstalten untergebrachten Zöglinge sich nur auf 340 belief. Das — und ähnlich liegen die Dinge in den übrigen Provinzen — bemängelt Dr. E. Magnus, weil — so verstehe ich sie — von diesen Anstalten nicht behauptet werden könnte, daß sie einwandfrei wären. Ich glaube, die Befürchtungen als unbegründet bezeichnen zu dürfen. Die Zeiten der „Blohmische Wildnis“ und anderer ungeeigneter privater Heime liegen 20 und mehr Jahre zurück, und wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß auch heute noch hier und da vielleicht nicht alles klappt, so kann man doch von der überwiegenden Mehrzahl der privaten Anstalten nur das Allerbeste sagen. Das ist nicht nur meine Auffassung, sondern dergartige Urteile finden sich zur Genüge auch in sozialistischen Blättern. Des Raumes wegen muß ich mich hier auf kurze Hinweise beschränken. Im „Frankfurter Volksfreund“ vom 30. September 1919 kann man den Aufsatz einer sozialistischen Führerin über einen Besuch des Fürsorgeheims der Frauenhilfe in Frankfurt a. d. Oder lesen — in welcher Anstalt von den oben genannten 340 Zöglingen allein 68 untergebracht waren —, der des Lobes voll ist. In der Beilage zu „Der Hinterpommern“ vom 18. März 1927 geben die Geschäftsführer dieses sozialistischen Blattes ihre Eindrücke über den Besuch einer privaten Erziehungsanstalt, der D. Klarstiftung in Belgrad; auch hier nur Lob und Anerkennung. In der „Volksstimme“ Magdeburg vom 20. Februar 1929 befindet sich eine Schilderung eines Besuches der Erziehungsanstalt „Grünes Haus“ bei Berlin-Tegel, die durchaus günstig lautet. Auch die in den ersten Beilagen zum „Volkswillen“-Hannover vom 21. April und 9. Mai 1929 abgedruckten Artikel über die Besichtigung des Stephanstiftes in Hannover-Kleefeld, des Frauenheims Himmelsthür bei Hildesheim, des Bernwardstiftes bei Hildesheim schließen mit einem durchaus günstigen Urteil ab. Schließlich sei noch eine Veröffentlichung in der „Berliner Morgenpost“ vom 8. Februar 1929 erwähnt, wonach eine sozialdemokratische Berliner Stadträtin gesagt hat, daß sie sehr gut geleitete kirchliche Erziehungsanstalten kenne und eine kommunistische Stadtverordnete zugab, daß über viele kirchliche Fürsorgeheime nichts Nachteiliges zu sagen ist. Die Zahl solcher Pressestimmen ließe sich, wenn nicht die Rücksicht auf den hier zur Verfügung stehenden Raum das verbieten würde, jeden Augenblick erweitern.

Damit beantwortet sich die zweite Frage nach einer anderweitigen Regelung der Aufsicht über diese privaten Anstalten eigentlich von selbst. Ich möchte nur folgendes hinzufügen: Der Landeshauptmann als ausführendes Organ der Fürsorgeerziehung ist sich seiner Verantwortung voll bewußt und sorgt durch regelmäßige unangemeldete Besuche in den privaten Anstalten für eine genügende Ueberwachung. Im übrigen stehen diese privaten Anstalten ebenso, ja vielleicht noch

in höherem Maße wie die Provinzanstalten, im Mittelpunkt des Interesses der nächsten Nachbarschaft, so daß auch schon mit Rücksicht hierauf etwaige Bedenken zurückgestellt werden können. Ich halte danach eine Regelung der Aufsicht, wie Dr. E. Magnus sie vorschlägt, für nicht erforderlich.

Nicht anders liegt es hinsichtlich der in Familienpflege untergebrachten Jugendlichen. Ich gebe Dr. E. Magnus vollkommen recht, wenn sie hier auf die Gefahren einer Ausnutzung der Zöglinge hinweist, und verweise auf die Ausführungen in meiner schon im Jahre 1910 erschienenen Schrift „Die Fürsorgeerziehung“, Seite 78, wo ich auch meinerseits diese Bedenken als leider nur zu sehr begründet bezeichnet habe. Es muß deshalb für die in Familienpflege untergebrachten Zöglinge durch eine ganz besonders straffe Organisation der Aufsicht gesorgt werden. In Brandenburg hatte man deshalb noch vor Erscheinen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes sogenannte Fürsorgeerziehungsämter eingerichtet, d. h. man hatte die Provinz in 8 Bezirke aufgeteilt. Diese lokalen, den Unterkunftsorten der Jugendlichen nähergerückten Stellen erhielten u. a. die Aufgabe, mit den Zöglingen, den Erziehungsstellen und den Fürsorgern in enger persönlicher Fühlung zu bleiben und so durch öftere Besuche eine ständige Aufsicht auszuüben. Gleiche Aufsichtsbefugnisse wurden den Provinzialanstalten für die in ihrer näheren Umgebung untergebrachten Zöglinge zugeteilt. Man hielt in Brandenburg diese Regelung für besser, wie die Reiseinspektoren oder ähnliche Beamte der Fürsorgeerziehungsbehörde, die fortgesetzt herumreisten, um die Zöglinge zu besuchen. Bei der erheblichen Zahl solcher Jugendlichen können diese Beamten bestenfalls ein- bis zweimal im Jahre den einzelnen Zögling aufsuchen, während der Leiter eines Fürsorgeerziehungsamtes mit Rücksicht auf die viel kleineren räumlichen Bezirke jeden Augenblick in dieser oder jener Familienpflegestelle erscheinen kann. Und das ist das wichtigste, daß die Pflegeeltern mit einem solchen Besuch jeden Augenblick zu rechnen haben. Inzwischen sind die Jugendämter eingerichtet worden, und hier bietet sich meines Erachtens für diese ein ausgezeichnetes Betätigungsfeld zur Mitarbeit in der Fürsorgeerziehung. Das geschieht tatsächlich auch jetzt schon. So werden die Fürsorger für die in Familien untergebrachten Zöglinge von der Fürsorgeerziehungsbehörde grundsätzlich im Einvernehmen mit dem für den Unterbringungsort zuständigen Jugendamte bestellt. Vor Beurlaubungen, der Unterbringung von Zöglingen in der eigenen Familie, sowie vor Entlassungen von Minderjährigen aus der Fürsorgeerziehung wird von der Fürsorgeerziehungsbehörde die Vermittlung der Jugendämter bei der Prüfung der häuslichen Verhältnisse der Angehörigen in Anspruch genommen. Soweit Jugendämter dahingehende Wünsche geäußert haben, werden ihnen auch die laufenden Erziehungs- und sonstigen Berichte der Fürsorger über die in ihren Bezirken in Familien untergebrachten Zöglinge zugänglich gemacht. Ueber eine ausgedehntere Beteiligung der Jugendämter bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung schweben Erwägungen.

Nun zur dritten Frage: Beibehaltung der Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme oder Einfügung „in das durch die geschulten Jugendämter durchzuführende System öffentlicher Erziehung“. Dr. E. Magnus denkt dabei an die beiden Uranträge Haas und Gen., Drucksache Nr. 1313 und 1314, im preußischen Landtage. Ich fürchte, bei eingehender Stellungnahme zu dieser Frage ausführlicher werden zu

müssen, als es im Rahmen dieser Erwiderung zulässig wäre. Die Stellungnahme des preussischen Wohlfahrtsministers im Landtage zu diesen Anträgen darf ich bei den Lesern dieses Blattes als bekannt voraussetzen. Derselben Auffassung sind nach meiner Kenntnis die Fürsorgeerziehungsbehörden. Nur noch eins: Wenn Dr. E. Magnus von den „geschulten Jugendämtern“ spricht, so glaube ich den 717 Jugendämtern Preußens nicht zu nahe zu treten, wenn ich behaupte, daß die Zahl derer, die in Erziehungs- und vor allem in Fürsorgeerziehungsfragen als geschult bezeichnet werden können, im Augenblick denn doch wohl noch recht gering ist. Ich vermag danach in diesen Anträgen eine als glücklich zu bezeichnende Lösung des Problems nicht zu erblicken.

Erwiderung:

Weder durch die Berechtigungen der Mißverständnisse, noch durch die Beantwortung der drei herausgestellten Fragen wird die kritische Grundeinstellung, die Anlaß zu der ausführlichen Auseinandersetzung gegeben hatte, überwunden.

Im einzelnen sei folgendes bemerkt: 1. Wenn in Heft 9/29 A W., S. 267, die in Provinzial- und privaten Anstalten untergebrachten Kinder und Jugendlichen einander gegenübergestellt wurden, dann geschah das nicht in erster Linie, weil Kritik an den privaten Anstalten geübt werden sollte. Wir wissen, daß im Rahmen ihrer Erziehungsziele mit ihren Erziehungsmitteln und -methoden die einzelnen privaten Anstalten zum Teil einwandfrei arbeiten. Wir zweifeln aber angesichts der gesellschaftlichen Situation sowohl an der Zeitgemäßheit der Erziehungsziele, die gesellschaftlich und weltanschaulich bestimmt sind, wie ferner an der Zeitgemäßheit und damit allerdings auch am gesellschaftlichen Erfolg einer Erziehung, deren Träger sich mit dem Gesellschafts- und Weltbild der Proletariatskinder nicht identifizieren können. Dieser Zweifel war die Grundlage für die Gegenüberstellung der oben genannten Zahlen.

2. Die Durchführung der Aufsicht, wie sie unserer Auffassung nach nur von den örtlich nahen Stellen geleistet werden kann, ist für die Erziehungsarbeit, die sich als Pflichtarbeit der Gemeinschaft darstellt, unentbehrlich. Die schwierige Frage ist nicht, wie der Referent annimmt, mit dem Hinweis auf die Tatsache, daß private Anstalten als gut anerkannt worden sind, erledigt. Die außerordentlich große Zahl der privaten — oft sehr zerstreut liegenden — Anstalten gestattet Aufsichtsübung, die mehr ist als die formale Ausübung eines Rechtes, nur bei Dezentralisation dieser Befugnisse, nicht bei der noch so verantwortlich durchgeführten Kontrolle von einer Zentralstelle aus.

Die Notwendigkeit der Dezentralisation wurde ja übrigens anerkannt bei der Art der Beaufsichtigung der in Familienpflege untergebrachten Fürsorgezöglinge, wie sie vom Herrn Referenten geschildert wird. Die Organisation aber dürfte allerdings überholt sein, nachdem auf Grund des RJWG. in den Jugendämtern Organe zur Mitwirkung an der Erziehungsarbeit geschaffen sind.

Mit Recht wird von Goeze auf das „ausgezeichnete Betätigungsfeld“ hingewiesen, das sich den Jugendämtern zur Mitarbeit in der Fürsorgeerziehung bietet — es ist erfreulich zu hören, daß über eine ausgedehntere Beteiligung der Jugendämter bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung Erwägungen schweben.

3. Diese Feststellungen konsequent zu Ende gedacht, müßten allerdings den Widerspruch aufheben, der gegen den Abbau der Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme erhoben wird. Bei meinen Ausführungen habe ich übrigens nicht nur an den Antrag der sozialdemokratischen Fraktion im Preussischen Landtag gedacht, sondern einen bereits vor Jahren von mir vertretenen Standpunkt wiederholt. Bei der Frage der Eignung der Jugendämter für Erziehungs- und Fürsorgeerziehungsfragen muß endlich einmal festgestellt werden, daß die Jugendämter auch heute schon als Fürsorgestellen für Minderjährige, deren Erziehungsansprüche nicht auf dem Wege der Fürsorgeerziehung erfüllt werden (Weisenpflege, Pflegekinderschutz), mit Erziehungsaufgaben befaßt sind. Die unmittelbare Erziehung vollzieht sich dabei ebensowenig in den Jugendämtern, wie sie sich jemals innerhalb der Fürsorgeerziehungsbehörden vollzogen hat. Die Jugendämter aber, die unmittelbar in der Umwelt stehen, aus der erziehungsbedürftige Jugendliche kommt, haben in ganz anderem Maße Fühlung zu den Fragen und Bedürfnissen des täglichen Lebens, als Zentralstellen. Bei Anerkennung dieser Tatsachen entfällt der pädagogisch begründete Einwand, der heute von manchen Seiten gegen die Durchführung der Ersatzerziehung seitens der Jugendämter gemacht wird.

Magnus.

U M S C H A U

Das Reichsgericht zur Abgrenzung zwischen Fürsorgeerziehung und Fürsorgepflicht.

In der seit Jahren hart umstrittenen Frage, wo die Grenze zwischen den Aufgaben der Fürsorgeerziehung und der allgemeinen Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige bei drohender Gefährdung zu ziehen ist, hat nunmehr das Reichsgericht eine Entscheidung getroffen, durch die der Streit zunächst als beendet anzusehen ist. Die Streitfrage wurde besonders bei der letzten Tagung des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Würzburg, über die an dieser Stelle, Heft 24/29, Seite 753, ausführlich berichtet worden ist, erörtert und ist auch in der Literatur seit dieser Zeit vielfach besprochen worden. Das Reichsgericht, 4. Zivilsenat, hat nunmehr in einer Entscheidung vom 6. April 1929 (IV. B. 8/1929) in einer Beschwerdesache des Jugendamtes Flensburg die Rechtsprechung des Kammergerichts gutgeheißen. Der Entscheidung liegt folgender Tatbestand zugrunde: Ein Arbeiter S., dessen Frau wegen Geisteskrankheit in einer Anstalt untergebracht werden mußte, hatte fünf Kinder, von denen das jüngste in einem Säuglingsheim, die vier älteren im Hause des Vaters lebten. Auf Antrag des Jugendamtes wurden die beiden 2½-jährigen Zwillinge Walter und Helmut S. durch das Amtsgericht der Fürsorgeerziehung überwiesen, weil sie an englischer Krankheit litten und durch den Vater vernachlässigt würden. Der Landeshauptmann legte gegen den Beschluß Beschwerde ein, weil die Kinder keine eigentlichen Erziehungsschwierigkeiten böten. Das Landgericht hob den Fürsorgeerziehungsbeschluß auf und schloß sich der Recht-

sprechung des Kammergerichts an, welches auf Beschwerde des Jugendamtes das landgerichtliche Urteil bestätigen wollte, zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung gegenüber dem Oberlandesgericht Stuttgart aber die Sache dem Reichsgericht zur Entscheidung unterbreitet hat*). Das Reichsgericht ist der Rechtsprechung des Kammergerichts mit folgender Begründung beigetreten:

„Auszugehen ist davon, daß nach den maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts (§ 27 FGG. § 561 Abs. 2 ZPO.) nicht eine bereits eingetretene Verwahrlosung der Kinder im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 2 JWG. zu beseitigen ist, in welchem Falle die Fürsorgeerziehung nicht zu umgehen wäre, sondern daß es sich lediglich um den Fall der Vorbeugung drohender Verwahrlosung im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 handelt. Nach letzterer Vorschrift ist unter den Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. die Fürsorgeerziehung dann zulässig, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist und eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung anderweit nicht erfolgen kann. Die Möglichkeit einer solchen, die vorbeugende Fürsorgeerziehung ausschließenden anderweitigen Unterbringung ist unzweifelhaft gegeben, wenn der Minderjährige oder seine unterhaltspflichtigen Verwandten ausreichende Mittel besitzen oder etwa Mittel der freien Liebestätigkeit zur Verfügung stehen. Die Streitfrage ist die, ob eine anderweitige Unterbringung im Sinne dieser Vorschrift auch dann möglich erscheint, wenn, wie hier, wegen Hilfsbedürftigkeit des Minderjährigen die Mittel im Wege der öffentlichen Fürsorge von dem dazu verpflichteten Fürsorgeverbande aufgebracht werden müßten. Der Wortlaut des § 63 Abs. 1 Nr. 1 umfaßt unbedenklich beide Fälle, steht also der Auffassung des Kammergerichts nicht entgegen, und es kann sich hiernach nur noch fragen, ob etwas anderes aus der Vorschrift des § 55 JWG. zu entnehmen ist, die den Fall der Hilfsbedürftigkeit des Minderjährigen betrifft und die Grenzen zwischen allgemeiner Fürsorgepflicht und Fürsorgeerziehung ziehen will. Nach dieser Vorschrift bewendet es bei den Vorschriften über die Fürsorgeerziehung dann, wenn zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen durch Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich sind.

Das Verständnis dieser Vorschrift erfordert ein Zurückgehen auf den Umfang der öffentlichen Fürsorgepflicht. Zu dem einem Minderjährigen zu gewährenden notwendigen Lebensbedarf gehört nicht nur der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege, sondern auch die Erziehung (und die Erwerbsbefähigung) [§ 6 der Reichsgrundsätze vom 4. Dezember 1924, Preuß. Vo. über Fürsorgeleistung vom 20. Dezember 1924]. Für den Fall, daß das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1666 BGB. anordnet, daß ein Minderjähriger zur Verhütung seiner Verwahrlosung aus seiner Familie zu entfernen und anderweitig unterzubringen ist, ergibt sich hieraus, daß nunmehr an sich die Leistungen des Fürsorgeverbandes für ihn sowohl bezüglich des notwendigen Lebensunterhalts, als auch bezüglich der notwendigen Erziehungsmaßregeln einzusetzen haben. Was das Maß öffentlicher Für-

*) Ein ähnlich gelagerter Fall ist vom Reichsgericht am gleichen Tage mit derselben Begründung entschieden worden und im Zentralblatt für Jugendrecht, 21. Jahrg., Heft 4, S. 141, abgedruckt.

sorge überhaupt anlangt, so beschränkt es sich auf den notwendigen Lebensunterhalt, d. h. diejenigen Leistungen, die eine in den einfachsten Verhältnissen lebende Familie, die von ihrer Hände Arbeit lebt, ihren Angehörigen zu bieten vermag, und nur in dieser Beschränkung gehören auch Erziehung (und Erwerbsbefähigung) zu den Aufgaben der öffentlichen Unterstützung, wenn auch andererseits auf die erziehlichen Bedürfnisse des einzelnen Minderjährigen sorgfältig Rücksicht zu nehmen ist (§ 10 und 11 der Reichsgrundsätze, vgl. Entwurf eines Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, Begründung zu § 50 Reichstag 1920/21 Nr. 1666 S. 68).

Hieraus ergibt sich für die Auslegung des § 55 JWG., wenn man zunächst von seinem Wortlaut ausgeht, folgendes:

Die Vorschrift läßt die vorbeugende Fürsorgeerziehung nicht schlechthin für den Fall zu, daß ein hilfsbedürftiger Minderjähriger, dessen Entfernung aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich wird, auf öffentliche Fürsorge angewiesen ist, sondern knüpft die Fürsorgeerziehung an die weitere Vorbedingung, daß diese Entfernung besondere Aufwendungen erfordert. Was unter besonderen Aufwendungen zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Aus der Natur der Sache kann aber entnommen werden, daß darunter solche mit Kosten verbundene Leistungen zu begreifen sind, die über den Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs, wie ihn der Fürsorgeverband regelmäßig zu gewähren hat, hinausgehen. Nur wenn also eine vormundschaftsgerichtliche Anordnung in Frage kommt, die mit solchen besonderen Aufwendungen verbunden ist, kann die vorbeugende Fürsorgeerziehung des hilfsbedürftigen Minderjährigen angeordnet werden.

Die Rechtsentwicklung und die Entstehungsgeschichte des Jugendfürsorgegesetzes bestätigen diese Auslegung.

§ 1 Nr. 1 des Preuß. Ges. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 (GS. S. 264) erklärte die Fürsorgeerziehung für zulässig, „wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten“. Unter der Geltung dieser Vorschrift vertrat das Kammergericht in Uebereinstimmung mit dem Bundesamt für Heimatwesen die Auffassung, die Anwendbarkeit dieser Vorschrift setze nach ihrem klaren Wortlaut außer dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 1666 oder § 1838 BGB. noch die weitere Feststellung voraus, daß gerade die besondere Fürsorgeerziehung notwendig sei, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten, mit anderen Worten, daß die Fürsorgeerziehung nur subsidiär zulässig sei, wenn Maßnahmen aus § 1666 oder § 1838 BGB. nicht ausreichten. Weiter hielt es das Kammergericht schon nach der damaligen Lage der Gesetzgebung in Preußen für möglich, einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, der die Trennung eines noch unverdorbenen Kindes von der gefährdenden Umgebung seiner Eltern ausspreche und seine anderweitige Unterbringung anordne, mit Hilfe des Armenverbandes zur Durchführung zu bringen, sofern keine rein erziehlichen Aufwendungen notwendig seien, sondern die von der Armenverwaltung darzubietende Hilfe unter Hinzunahme der erziehlichen Einwirkung des Vormundschaftsgerichts und anderer berufener Stellen ausreiche, um das den schlechten Einflüssen des Elternhauses entzogene Kind vor Verwahrlosung zu behüten. Demgegenüber stellte sich das Preussische Oberverwaltungsgericht auf den Standpunkt, daß durch einen Beschluß des Vormundschaftsgerichts, der lediglich die

Trennung eines Kindes von seinen Eltern ausspreche, eine armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht begründet werden könne und daß deshalb die Armenverbände nicht verpflichtet seien, einen derartigen Beschluß auszuführen. Das Oberverwaltungsgericht begründete seine Ansicht damit, daß die Armenfürsorge im Bereiche der preußischen Landesgesetzgebung sich inhaltlich auf die Verschaffung einer notdürftigen Lebenshaltung beschränke, daß der Armenverband nicht für die Erziehung des Kindes zu sorgen habe, und daß sein Eintreten von jeder schuldhaften Verletzung privater Sorgepflicht unabhängig sei (vgl. Entsch. des Preuß. OVG. Bd. 57 S. 209 ff.) Diese Meinungsverschiedenheit der genannten höchsten Gerichtshöfe wurde im Wege der Gesetzgebung beseitigt, indem § 1 Nr. 1 des Preuß. FEG. durch die Novelle vom 7. Juli 1915 folgende Fassung erhielt:

„Ein Minderjähriger... kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und zur Verhütung der Verwahrlosung die anderweitige Unterbringung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann.“

Damit wurde der damals eingeschränkten Fürsorgepflicht der Armenverbände Rechnung getragen. Subsidiäre Bedeutung behielt die Fürsorgeerziehung im Falle der Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung also nur, soweit private Mittel zu einer anderweitigen geeigneten Unterbringung vorhanden waren, also im wesentlichen nur für bemittelte Minderjährige, während bei hilfsbedürftigen Minderjährigen die Fürsorgeerziehung regelmäßig ohne weiteres Platz greifen mußte, wenn sie anderweitig unterzubringen waren.

Die Voraussetzungen dieser Regelung erfuhren eine Aenderung insofern, als durch § 49 Abs. 1 und 2 JWG. (vgl. Art. 2 Vo. über das Inkrafttreten des JWG. vom 14. Februar 1924) die öffentliche Fürsorgepflicht über den notwendigen Lebensbedarf hinaus auf Erziehung und Erwerbsbefähigung hilfsbedürftiger Minderjähriger ausgedehnt wurde. Die Begründung zu § 56 des Entwurfs (= § 55 des Ges. a. a. O. S. 72) erkennt an, daß nunmehr die Träger der Unterstützungslast — Jugendämter oder Armenverbände — an sich verpflichtet seien, auch die zur Verhütung der Verwahrlosung Minderjähriger erforderlichen Aufwendungen im Falle ihrer Hilfsbedürftigkeit zu tragen. Im übrigen sagt auch die Begründung nichts darüber aus, was unter „besonderen Aufwendungen“ im Sinne dieser Vorschrift gemeint sei. Durch § 64 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs wurde dann freilich die Grenze zwischen Fürsorgepflicht und Fürsorgeerziehung in derselben Weise gezogen, wie sie im preußischen FEG. gezogen war. Wie nach jenem Gesetz sollte die Fürsorgeerziehung unter den sonstigen in den § 63 Abs. 1 Nr. 1 übergegangenen Voraussetzungen ebenfalls schon dann zulässig sein, „wenn eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung“ des Minderjährigen außerhalb seiner bisherigen Umgebung „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht erfolgen kann“. Diese Vorschrift ist aber nicht Gesetz geworden, und zwar aus einem Grunde, der für die Auslegung der beiden in innerem Zusammenhang stehenden Vorschriften des § 63 Abs. 1 Nr. 1 und des § 55 den Ausschlag geben muß. Nach dem Bericht des 29. Ausschusses (Reichstag 1920/21 Nr. 3959 S. 25) lagen zwei Aenderungsanträge zu § 64 Abs. 1

Nr. 1 des Entwurfs vor, die beide bezweckten, „den Anschein einer Klassifizierung der Jugendlichen in bemittelte und unbemittelte zu vermeiden“; Nach der Fassung des Entwurfs könne ein Kind bemittelter Eltern nicht in Fürsorgeerziehung gebracht werden, da für eine geeignete anderweitige Unterbringung öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen zu werden brauchten. Diesem Gedanken wurde durch Annahme desjenigen der beiden Aenderungsanträge Rechnung getragen, der an Stelle der Worte „ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel“ das Wort „anderweit“ setzte. In dieser durch Beschluß des Ausschusses geänderten Fassung ist § 64 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs in das Gesetz als § 63 Abs. 1 Nr. 1 übergegangen. Daraus ergibt sich deutlich die Absicht des Gesetzgebers, eine unterschiedliche Behandlung von arm und reich in der Frage der Fürsorgeerziehung nach Möglichkeit zu verhindern. Diese Absicht, die mit genügender Deutlichkeit durch die abgeänderte Fassung des § 63 Abs. 1 Nr. 1 zum Ausdruck gelangt ist, muß auch für die Auslegung des die hilfsbedürftigen Minderjährigen betreffenden § 55 maßgebend sein. Es mag zutreffen, daß man ursprünglich mit der Vorschrift des § 55 eine Aenderung der Rechtslage, wie sie bisher in Preußen bestand, nicht herbeiführen wollte (vgl. Hartmann im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt Jahrg. XX S. 139). Dieser Standpunkt ist aber durch die Aenderung der Fassung des § 64 Nr. 1 des Entwurfs als überholt anzusehen.

Eine Auslegung des § 55 ist hiernach abzulehnen, die zur Folge haben kann, daß ein hilfsbedürftiger Minderjähriger letzten Endes nur ebendeshalb, weil er hilfsbedürftig ist, zur Fürsorgeerziehung gebracht werden muß, während ein bemittelter Minderjähriger unter sonst gleichen Verhältnissen mit der Fürsorgeerziehung zu verschonen wäre. Wenn auch nicht verkannt werden kann, daß sich eine völlige Gleichstellung von bemittelten und unbemittelten Minderjährigen nicht erreichen läßt, so sind doch Verschiedenheiten in der Behandlung abzulehnen, die nach der Fassung der §§ 55 und 63 Abs. 1 Nr. 1 JWG. nicht unbedingt geboten sind. Diese Erwägungen rechtfertigen die Auslegung des § 55 dahin, daß nicht jede Inanspruchnahme der Fürsorgeverbände bei der vorbeugenden Unterbringung eines Minderjährigen außerhalb seiner Familie ausgeschlossen ist, daß die Fürsorgeverbände vielmehr nur dann nicht einzutreten haben, wenn die anderweitige Unterbringung nach Lage des Falles besondere Aufwendungen erfordert, die über die Grenzen der öffentlichen Fürsorgepflicht hinausgehen. Mit dieser Auslegung wird dem anerkannten Grundsatz der subsidiären Natur der Fürsorgeerziehung lediglich weitere Geltung verschafft.

Da im vorliegenden Fall die Geschwister S. keine besonderen Erziehungsschwierigkeiten bieten, es also genügt, wenn sie im Rahmen der gewöhnlichen Fürsorgeleistungen anderweitig untergebracht werden, erscheint die Beschwerde des Jugendamtes nicht begründet.“

Gegenüber dieser Entscheidung des Reichsgerichts haben nun der Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Jahrg. 10 Nr. 7, S. 306–311) und Dr. Vossen im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt (21. Jahrg. Nr. 4, S. 119 ff.) die Forderung erhoben, durch ein Reichsgesetz den § 55 RJWG. zu streichen. In der Begründung wird an beiden Stellen gegenüber der bisherigen Polemik nichts Neues vorgebracht. Es ist aber nicht richtig, wenn aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts gefolgert wird, daß nunmehr für die gefährdeten Jugendlichen die Fürsorge überhaupt nicht

oder unzureichend geleistet wird, weil die Fürsorgeverbände „leistungsschwach“ oder „leistungsunwillig“ seien. Ein solcher allgemeiner Vorwurf gegen die Fürsorgeverbände ist durchaus ungerechtfertigt. Wenn vereinzelt Fehler noch vorkommen, so ist es Aufgabe der Mitglieder des Jugendamtes sowie der Wohlfahrtskommissionen und Deputationen und außerdem Aufgabe der kommunalen Aufsichtsbehörden ihre Abstellung herbeizuführen. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Fürsorgeverbände, die heute vorgeschriebene Berücksichtigung der religiösen und weltanschaulichen Interessen des Kindes weniger als die Fürsorgeerziehungsbehörde beachten sollen, wie Vossen dies beweislos behauptet. Durch eine Aufhebung des § 55 würde überdies die Streitfrage wiederum unentschieden sein, weil dann erneut das Problem auftaucht, in welchem Zeitpunkt eine Gefährdung des Kindes einsetzt und eine Verhütung der Verwahrlosung notwendig wird. Im Nachrichtendienst ist im vorgenannten Aufsatz (Seite 311) darauf hingewiesen, daß die von der Arbeiterwohlfahrt aufgestellten Richtlinien zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung fürsorgerische Maßnahmen auch gegen den Willen des Erziehungsberechtigten für die Fälle der objektiv mangelnden Eignung der Erziehungsberechtigten fordern. In der Tat wäre es völlig verfehlt, an diesem einen Punkt des § 55 eine gesetzliche Änderung zu versuchen, die erfolgreich nur im Sinne der im Sonderheft 10/1929 A.W. veröffentlichten Richtlinien zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung unter großen einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen kann.

W. Friedländer.

Arbeitsgemeinschaft in der Gesundheitsfürsorge.

Von Dr. med. H. Salomon, Stadtrat in Luckenwalde.

Unter dieser Ueberschrift hat der Stadtarzt, Genosse Dr. Hoch-Luckenwalde in der Zeitschrift der Ortskrankenkassen über Richtlinien sich geäußert, die von den Ministerien ausgearbeitet und als Referententwurf den zuständigen Stellen zugeleitet worden sind. Die Krankenkassen haben gleichzeitig mit diesem Bericht eine Gegenäußerung ihres leitenden Arztes veranlaßt, die weniger sachlich als deutlich in der Form eine schroffe Ablehnung der von dem Stadtarzt Dr. Hoch geäußerten Ansicht darstellt. Es mußte absichtlich einige Zeit verstreichen, um auf die Sache selbst eingehen zu können, da es dieser außerordentlich wichtigen Angelegenheit zweifellos nicht förderlich sein kann, sie aus der Sphäre vernünftiger Ueberlegung in die einer unfruchtbareren Polemik zu bringen. Die Gestaltung der Gesundheitsfürsorge für die Gesamtbevölkerung ist ganz zweifellos ein Problem, an dem die Organisationskraft insbesondere der werktätigen Bevölkerung sich zu beweisen hat. Die Gesetzgebung hat in dieser Angelegenheit so gut wie vollkommen versagt. Die Verwaltung hat also zunächst keine Möglichkeit und oft auch nicht den Willen, über die schlechten Organisationsformen, wie die Gesetzgebung sie bis heute belassen hat, hinauszugehen. Es bestehen nicht nur Tausende von Krankenkassen, Dutzende von Krankenkassenformen nebeneinander, sondern es ist heute immer noch möglich, Innungskrankenkassen, Zwergkrankenkassen täglich neu zu eröffnen, von Einzelbetrieben usw., die, aus persönlichen, politischen, jedenfalls unsachlichen Gründen entstanden, eine Verschleuderung des Volksver-

mögens darstellen, ganz zu schweigen. Andererseits ist eine gewaltsame Zentralisation gleichzusetzen mit einer Ueberbürokratisierung, wie sie auch bei den Krankenkassen nicht selten anzutreffen ist, und hier besteht ein wesentlicher Mangel in den Ausführungen des leitenden Arztes der Ortskrankenkassen Berlins, da er zunächst Gemeindefürsorge und Bürokratismus gleichsetzt und zu sehr von den Verhältnissen der großen Verwaltungen ausgeht. Der in der gesamten Verwaltung geltende Satz, daß eine zu große Zentralisation in der Verwaltung immer eine Schematisierung und Bürokratisierung bedeutet, hat seine Berechtigung auch bei den Versicherungsträgern nicht verloren. Der mögliche Idealzustand bei der Gesundheitsfürsorge ist natürlich die Vereinigung der vorbeugenden, behandelnden und nachgehenden Fürsorge in einer Hand. Die beiden letzten Teile dieser Idealforderung sind bei modern geleiteten Krankenhäusern schon erfüllt. Zwar finden die Behandlung und die nachgehende Fürsorge nicht von den gleichen Persönlichkeiten, wohl aber von der gleichen Zentralstelle aus statt. Die ersten beiden Forderungen, die vorbeugende und die heilende Fürsorge, sind nur in ganz geringem Umfange, besonders gemessen an den Notwendigkeiten der Gesamtfürsorge, an einzelnen Beratungsstellen und ähnlichen Einrichtungen, vorwiegend gemeindlicher Art, erreicht worden. Nun ist der Streit darüber, ob die Zusammenfassung der drei Fürsorgearten in der Hand der politischen Gemeinden oder in der Hand der Privatorganisationen oder, wie Dr. Hoch vorschlägt, durch eine Dachorganisation in einer Arbeitsgemeinschaft beider Teile erfolgen soll, zunächst allerdings ein Kompetenzstreit, aber auch mehr als das. Jede Kompetenzstreitigkeit wirkt sich für die Sache ungünstig aus. Die Beherrschung eines Riesenapparates der gesamten Gesundheitsfürsorge nur durch die Versicherungsträger ist schon um deswegen abzulehnen, weil zunächst einmal die Versicherungsträger nicht das Gesamtvolk erfassen. Sie erfassen z. B. an vielen Orten noch nicht die Familienangehörigen, sie erfassen leider noch nicht den über einen bestimmten Satz mit Einkommen gesegneten Teil der Bevölkerung und sie umfassen nicht den aus der Versicherung ausgeschiedenen Teil. Soweit die Krankenkassen in Frage kommen, sind Ansätze zu einer vorbeugenden und nachgehenden Fürsorge wohl gemacht worden. Es ist aber doch sehr die Frage, ob auch nur für einen bescheidenen Teil der Gesamtbevölkerung ein Ausbau etwa von Beratungsstellen und von Ambulatorien so möglich ist, daß auch nur ein erheblicher Prozentsatz der Bevölkerung von der Befürsorgung ergriffen werden kann. Es wird allzu oft übersehen, daß in den Groß- und größeren Mittelstädten, bei denen die Krankenkassen sich Ambulatorien, über deren Wert und Unwert hier nichts gesagt werden soll, leisten können, noch längst nicht die Hälfte der deutschen Bevölkerung wohnt, und daß bei der heutigen Gestaltung der deutschen Länder auch eine andere Zusammenfassung bei den Versicherungsträgern der Krankenkassen kaum möglich erscheint. Die anderen Versicherungsträger, also die Berufsgenossenschaften, Angestelltenversicherungen usw. sind noch viel weniger geeignet, eine wirksame Gesundheitsfürsorge zu gewährleisten. Es spricht doch sehr viel dafür, die Gemeinden oder Gemeindeverbände als Träger der Gesundheitsfürsorge erscheinen zu lassen, wobei man sich nicht auf den schematischen Standpunkt, den Dr. Hoch vertreten hat, zu stellen braucht, daß die vorbeugende Fürsorge Sache der Gemeinden und die heilende

Fürsorge Sache der Krankenkassen zu sein habe. Jede Trennung dieser beiden Teile der Fürsorge ist von Nachteil. Auch das neue Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten krankt an diesem Mangel des Zusammenfallens der Vorbeugung respektive Beratungen und Behandlungen. Zwar sollen die Beratungsstellen verpflichtet sein, für eine Behandlung der Geschlechtskrankheiten zu sorgen, auch dann, wenn dieser Kranke nicht von der Krankenkasse befürsorgt zu werden wünscht, aber dieses Nebeneinander von Beratungsstellen, Krankenkassen und behandelndem Arzt bringt doch soviel Möglichkeiten von Irrtümern, von Nachlässigkeiten und auch (aus falscher Rücksichtnahme) von Verschweigen bedeutsamer Tatbestände mit sich, daß an diesem Beispiel am besten die Notwendigkeit der Zusammenfassung demonstriert werden kann. Selbstverständlich ist dabei immer das jeweils Beste zu wählen, wie ja auch der Ausdruck der Arbeitsgemeinschaft eben nicht eine Trennung der Kompetenzen, sondern eine Zusammenfassung in sich enthält. Es ist zum Beispiel durchaus denkbar, daß (ebenso segensreich wie die Ambulatorien, die heute in Großstädten von den Krankenkassen eingerichtet werden, und sogar vielleicht ungleich wirkungsvoller) in mittleren und kleineren Gemeinden, in denen so vorzüglich ausgebaute Ambulatorien nicht möglich sind, wie sie in den Großstädten bestehen, poliklinische und jedem praktischen Arzt zugängliche an das Krankenhaus angegliederte Institute für die Gesundheitsfürsorge wirksam gemacht werden können. Hier könnte zum Beispiel die Krankenhausfürsorge zusammenarbeiten mit dem behandelnden Arzt, mit der Krankenkasse und mit den Gemeindeorganen, die in regelmäßigen Sitzungen als Träger der gesamten Gesundheitsfürsorge für eine Aktivierung der gewonnenen Erfahrungen zu sorgen hätten. Die Gesundheitsfürsorge in solchen poliklinischen Anstalten hätte den großen Vorzug, daß sie sich an die gesamte Bevölkerung wendet, daß sie die Erfahrungen der gemeindlichen Familienfürsorge mit verwenden kann und daß die ständige Fühlungnahme sowohl mit den Gemeindeorganen wie mit den Versicherungsträgern sich ermöglichen läßt.

Von entscheidender Bedeutung für die endgültige Organisation der Gesundheitsfürsorge aber sind zwei weitere Punkte, nämlich der finanzielle und der politische Gesichtspunkt. Wenn etwa die Versicherungsträger allein oder nur mit Organisationen der privaten Wohlfahrtspflege zusammen die Finanzierung der Gesundheitsfürsorge zu übernehmen hätten, so würde nicht nur ein oft beklagtes Neben- und Durcheinanderarbeiten verschiedener Instanzen für ein und dieselbe Angelegenheit die Folge sein, sondern es würden auch nur durchaus unzureichende Maßnahmen getroffen werden können. Dr. Hoch hat schon treffend in seinem Aufsatz hervorgehoben, daß auch heute noch die Pflichtaufgaben und die Regelleistungen der Krankenkassen durchaus noch nicht auf der Höhe sich befinden, wie es im Interesse einer ausreichenden Fürsorge notwendig wäre. Es kommt hinzu, daß große Teile der Bevölkerung in finanzieller Beziehung zu der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen und anderer Versicherungsträger nicht herangezogen werden können, während die Mittel einer Gemeinde aus allgemeinen Steuererträgen, an denen sämtliche Kreise der Bevölkerung teilhaben, aufgebracht werden. Es ist unzweifelhaft die Gemeinde der stärkste und kräftigste Lastenträger und also als solcher am ersten befugt, die Führung bei dem Weiterausbau der Gesundheitsfürsorge in die Hand zu nehmen. Der politische Gesichtspunkt leitet sich her von

der Tatsache, daß Stadtverordnete und Magistratsmitglieder einer Gemeinde in ganz anderer Weise öffentlicher Kritik ausgesetzt sind und bestrebt sein müssen, die gesundheitlich vorbeugenden wie heilenden Einrichtungen einer Gemeinde auf vorbildlicher Höhe zu halten. Die autoritative Stelle, die alle in der Gesundheitsfürsorge interessierten Organisationen zusammenhalten kann, ist die örtliche Vertretung der Volks- und Staatsautorität, eben die politische Gemeinde. Sie soll und darf nicht den Ausschlag geben, aber sie soll diejenige Stelle sein, bei der sich alle vorbeugenden, heilenden und nachfolgenden Fürsorge-maßnahmen im Gesundheitswesen in einer Dachorganisation vereinigen lassen. Hier kann die öffentlich notwendige Kritik am ersten auch zu einem materiellen Erfolge führen. Nur auf diese Weise kann das Ziel aller Gesundheitsfürsorge mit den geringsten Mitteln und am wirksamsten erreicht werden, wenn jeder an der Gesundheitsfürsorge interessierte Verband völlig ungehindert seiner Spezialarbeit nachgehen kann, die Verbindung aber mit den anderen Verbänden durch die örtliche Wohlfahrtsstelle erreicht wird.

Ein modernes Lehrlingsheim.

Von Jugendfürsorger Max Lange, Neumünster i. Holst.

In der Zeit vom 1. April 1901 bis zum 31. März 1922 sind in Preußen nicht weniger als 220 000 junge Menschen durch die Fürsorgeerziehung gegangen. Das waren nicht nur Minderjährige, die wegen ihres Verwahrlosungszustandes in die Anstalten kamen, sondern darunter befand sich ein großer Prozentsatz eltern- und heimatloser Kinder und unschuldiger, oft tadelloser Jugendlicher. Selbst das heutige Reichsjugendwohlfahrtsgesetz erkennt noch die Notwendigkeit der Fürsorgeerziehung bei „Unzulänglichkeit der elterlichen Erziehung“ an.

Gewiß, die einfachste pädagogische Maßnahme ist immer die des Milieuwechsels. Er bringt einen neuen personalen Zug ins Leben und ist somit der Ausgangspunkt einer neuen positiven Erziehung. Nur ist geschlossene Fürsorge, also Fürsorgeerziehung, längst nicht immer nötig; ja, sie kann unter Umständen für die Entwicklung des jungen Menschen schädlich sein. Fürsorgeerziehung heißt meist jahrelange Abgeschlossenheit von aller Öffentlichkeit, heißt tagaus tagein gärtnerische und landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Oft fällt dem aus der Fürsorgeerziehung Entlassenen der Uebergang ins normale Stadtleben sehr schwer. Werden doch an den städtischen Arbeiter ganz andere Anforderungen gestellt. Rückfälle haben einen guten Nährboden.

Burschen- und Mädchen- und Lehrlingsheime (als halboffene Fürsorge) werden die alten isolierten Fürsorgeerziehungsanstalten zu ergänzen haben.

Noch gibt es viel zu wenig Lehrlingsheime. Erst allmählich stellen sich die Städte auf diese Form der modernen Erziehung um.

Unter den Städten, die sich ein in jeder Beziehung vorbildliches Heim geschaffen haben, befindet sich oben im Holsteinischen die Stadt Neumünster. Dank der Energie des sozialdemokratischen Bürgermeisters Lindemann hat sich auch in dieser Industriestadt der Gedanke des Lehrlingsheims durchgerungen. Allerdings mußten auch hier unglaubliche Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden. Jeder Schritt mußte erkämpft werden. Nun ist der Gedanke zur Tat geworden. Seit

März vorigen Jahres besteht das Lehrlingsheim; zunächst nur ein Provisorium. Aber es hat eine Menge von Erfahrungen gegeben, die im neuen Heim, das im Herbst d. J. bezogen wird, weiter verwertet werden. Bereits das heutige provisorische Heim ist die Heimat von 25 jungen Arbeiterkindern geworden, die sonst im Leben ohne ausreichende Pflege und Erziehung ständen. Ein großes Unterhaltungszimmer mit Harmonium und Radio, Lesezimmer mit den wichtigsten Tageszeitungen (u. a. „Schleswig-Holsteinische Volkszeitung“, „Vorwärts“, „Volk und Zeit“, „Arbeiter-Abstinenz-Zeitung“, „Kinderfreund“, „Arbeiter-Turn- und Sportzeitung“ und auch einige bürgerliche Blätter), einer modern eingerichteten Bibliothek, ein Werkzimmer mit Werkzeug und Hobelbänken steht ihnen zur Verfügung.

Unmittelbar an das Lehrlingsheim schließt sich das Ledigenheim an; es ist als ein Mittelding zwischen Hotel und Eigenheim gedacht. Jeder Junggeselle hat ein eigenes geräumiges Zimmer. Die Mietpreise sind niedrig gehalten. Man glaubt, mit einem wöchentlichen Mietpreis von 4 bis 6 Mk. auszukommen. Die Lehrlinge erhalten den gesamten Lebensbedarf. Eine große, mit den modernsten Maschinen ausgerüstete Küche versorgt das Säuglings-, Kinder- und Lehrlingsheim mit kräftiger Kost. Dadurch war es möglich, mit einem Kostgeldsatz von nur 1,50 Mk. auszukommen.

Es ist zweifellos unbestreitbar, daß das moderne Lehrlingsheim neben der Familie, die allerdings in ihrer heutigen Form für gefährdete Jugendliche kaum noch eine Erziehungsstätte ist, die Grundlage der künftigen Erziehung sein wird. Schon die Tatsache, daß das Lehrlingsheim auch den gefährdeten und heimatlosen Jugendlichen eine Berufsausbildung ermöglicht, ist ein außerordentlicher, weittragender Gewinn. So befinden sich gegenwärtig im städtischen Lehrlingsheim Neumünster mehrere aus der geschlossenen Anstalt entlassene Fürsorgezöglinge, mit denen recht gute Erfahrungen gemacht wurden. Die Jungen erhalten im Orte bei tüchtigen Meistern eine Berufsausbildung und weder der Lehrherr noch die anderen Bewohner des Lehrlingsheimes wissen, daß es sich um einen Fürsorgezögling handelt.

Und dann das Heim selber: Ein Haus ohne Mauern und Fenstergitter. Jeder Anstalts- und Zwangscharakter wird vermieden. Selbsttätigkeit und Selbstverwaltung an Stelle von Zwang und Dressur — die oft fälschlicherweise mit Disziplin bezeichnet werden. Aufstellung einer Hausordnung, die von den Jungen selber beraten und beschlossen ist, Verteilung von kleinen Aemtern, die der Ordnung und Sauberkeit des Heimes dienen.

Mit der Verwirklichung dieser Gedanken sind im städtischen Lehrlingsheim Neumünster die besten Erfahrungen gemacht worden.

Nun läßt es sich allerdings nicht bestreiten, daß das Zusammenwohnen der verschiedensten Elemente u. a. auch außerhalb und innerhalb des Lehrlingsheimes größere Schwierigkeiten hervorrufen kann, als in einer geschlossenen, von der Stadt abseits liegenden Fürsorgeerziehungsanstalt. Unser Lehrlingsheim befindet sich im Orte; hat städtischen Charakter. Im gewissen Sinne nimmt die Bevölkerung an der Entwicklung des Heimes Anteil. Sie ist von den Erfolgen und Mißerfolgen, Mißstimmungen und Konflikten unterrichtet. In der Regel werden dann die Vorkommnisse entstellt wiedergegeben und der gute Ruf eines Heimes kann dadurch leicht erschüttert werden.

Wir sehen also, warum gerade im Lehrlingsheim bei unsicheren Kantoristen größte Wachsamkeit am Platze ist. Der schwer Erziehbare bedarf besonderer Pflege und Erziehung. Er darf nicht ohne weiteres ein Schlafzimmer mit den anderen Jungen teilen. Kleine Schlafzimmer mit zwei und drei Plätzen sind das Gegebene. Erfreulich ist, daß im Neubau dieser Gedanke vollauf berücksichtigt wird.

Zur „Revolte im Erziehungshaus“ ist es im Lehrlingsheim nicht gekommen. Denkbar wäre sie nur bei unzureichendem oder schlechtem Essen oder unpädagogischem Verhalten des Heimleiters. Gewiß kann im rechten Moment eine sogenannte Ohrfeige die Zustimmung aller anderen Jungen haben (das Gerechtigkeitsgefühl der in der Pubertätsentwicklung stehenden Jugendlichen ist ja besonders ausgeprägt), doch empfiehlt es sich, jede Prügelstrafe im Lehrlingsheim zu meiden. Mit unendlicher Geduld muß bei den psychopathisch veranlagten Jugendlichen immer und immer wieder von vorn angefangen werden. Rückschläge (Mangel an Anpassung, Verwahrlosungsbereitschaft, Zwiespältigkeit) werden nicht ausbleiben. Sie sind meist der Ausdruck innerer Schwäche. So muß der Erzieher stets vor sich den Menschen sehen, an der inneren Bindung seiner Seele und an seiner Wiederaufrichtung arbeiten. Mit den einfachsten Mitteln, insbesondere Spiel, Sport (mit Wandern oder dem beliebten Fußballspiel anfangend), zwangloser Unterhaltung muß begonnen werden. Gemeinsame Veranstaltungen, besonders allgemeine Heimbesprechungen, die Herausgabe einer eigenen Heimzeitung (das Organ des städtischen Lehrlingsheims Neumünster, der „Weckruf“, erscheint in einer Auflage von 160 Exemplaren) geben ausgezeichnete Beeinflussungsmöglichkeiten.

Besonders wichtig ist die psychologische Beobachtung des Gefährdeten und die Aufstellung eines charakterologischen Gutachtens (einschließlich Erziehungsziel) über jeden Jungen.

Es ist nicht zu leugnen, daß unserem gegenwärtigen provisorischen Lehrlingsheim noch Fehler und Mängel einer Uebergangslösung anhaften, aber in einigen Monaten wird der Neubau bezogen, und dieser wird mit seinen modernen Einrichtungen neben seinen sozialen auch der pädagogischen Aufgabe vollauf gerecht werden können.

AUS DEM AUSLAND

Studienfahrt nach England.

Die deutsche Gesundheitsfürsorgeschule in Charlottenburg veranstaltete in der Zeit vom 27. April bis 9. Mai eine Studienfahrt durch die gesundheitsfürsorgereichen Einrichtungen von London und Umgebung. Es nahmen daran 36 Personen aus allen Teilen Deutschlands und aus den verschiedensten Zweigen der Wohlfahrtspflege teil. Die Organisation in England lag in Händen der Women Sanitary Inspectors' and Health Visitors' Association und war so vorzüglich, daß es in den wenigen Tagen möglich wurde, die verschiedensten Anstalten nicht nur in London, sondern auch in der weiteren Umgebung eingehend zu be-

sichtigen und eine Reihe führender englischer Persönlichkeiten kennen zu lernen. Der — zum Teil hoch offizielle — Empfang war so freundlich, vielfach sogar so herzlich, daß die Hoffnung, die Völker einmal gemeinsam nicht gegeneinander, sondern gegen die Not aller Menschen kämpfen zu sehen, einen starken Auftrieb bekommen hat. Gerade solche Besuche im Auslande sind ein unschätzbare Mittel, unsere Waffen für den Kampf gegen Elend und Krankheit zu schärfen, denn sie zeigen uns, wie man ein und dieselbe Aufgabe von ganz verschiedenen Seiten her anfassen kann und wie der Erfolg weniger von der Methode als von dem Geist, in dem die Arbeit geleistet wird, abhängt. Ganz besonders dienlich ist es uns theoretischen Deutschen, die praktischen Engländer am Werke zu sehen. Auffallenderweise zeichnen sich die englischen Anstalten in keiner Beziehung in bezug auf Ausstattung und Umfang vor den unseren aus, obwohl sie doch nicht einem Volke gehören, das den Krieg verloren hat. In den meisten Fällen von privater Seite finanziert, nehmen sie zum Teil mit sehr bescheidenen Räumen vorlieb. Die sterile Sauberkeit unserer Gesundheitsfürsorgeeinrichtungen haben wir fast nirgends gefunden, dafür aber einen Zug herzlichen, fröhlichen Lebens, der sicher in erheblichem Maße den Erfolg einer Arbeit bestimmt, die fast überall weniger das Merkmal strenger und ernster Pflichterfüllung und Aufopferung trug, als den Schimmer der Freude, dem Leben, dem Gedeihen, der Entwicklung vorwärts helfen zu dürfen. Wir haben keine abgehetzten, müden Schwestern gesehen, dafür aber viele reizende Wohnräume und Schlafzimmer. Die Engländer haben ein unvergleichliches Geschick, einem Raum mit wenig Möbeln, dafür aber um so mehr Blumen einen behaglichen Charakter zu geben. Selbst die Säuglingsstation eines großen Londoner Krankenhauses ähnelte mehr einer traulichen Mutterstube als der strengen Kälte unserer Krankensäle. Diese menschliche Nähe und Wärme, die man bei dem angeblich kühlen Engländer kaum vermuten konnte, ist sicher der Nährboden, aus dem der eminente pädagogische Charakter der englischen Fürsorgearbeit herauswachsen konnte. Das Ziel jeder kleinsten Maßnahme ist, den Menschen auf eigene Füße zu stellen. Es gibt in England kein so lückenloses Netz staatlicher und gemeindlicher Fürsorge wie bei uns. Schwache Existenzen können sich deshalb schon von vornherein nicht so auf die Hoffnung verlassen, daß ihnen irgendwie geholfen werden kann und muß. Der Hauptton wird nicht so sehr auf die Bekämpfung der Krankheit, auf die Linderung der Not, als auf die Erhaltung der Gesundheit, auf die Förderung der auch im Kranken noch liegenden Kräfte gelegt. Besonders charakteristisch erschien uns deshalb der Besuch in der Siedlung für Offen-Tuberkulose in Papworth. Im Gegensatz zu dem Prinzip unserer Heilanstalten, die alle Erwerbsarbeit ausschalten, ist das Ziel dort, dem Patienten sobald als irgend möglich wieder lohnende Arbeit in die Hand zu geben. Da das im aufreibenden Getriebe moderner Großindustrie nicht möglich ist, hat der Gründer dieses großen Werkes, Dr. Varrier-Jones, ein Menschenfreund voller Glauben an das unbesiegbare Leben, für seine Patienten die Arbeitsbedingungen geschaffen, die ihnen erlauben, trotz ihrer schweren Gefährdung in absehbarer Zeit doch für sich und ihre gesamte Familie den vollen Lebensunterhalt zu verdienen. Selbständige Staatsbürger, die wissen, daß die Sorge für ihre eigene Gesundheit Dienst am Glück und an der Zukunft ihres Volkes ist, das ist in ganz anderem Maße noch als bei uns nicht nur Ziel aller Arbeit, sondern auch tatsächliche Wirklich-

keit. Vielleicht liegt hier der Grund, warum so vielen englischen Privatanstalten und Privateinrichtungen nichts von dem üblen Geruch unserer Wohltätigkeit anhaftet. Der Reiche dient der Gesundheit seines Volkes, indem er Geld gibt, der Arme dient ihr, indem er für sich und seine Kinder die gegebenen Möglichkeiten, gesund zu werden und gesund zu bleiben, ergreift. Neun Tage Aufenthalt in England genügen natürlich bei weitem nicht, um diese wichtigen und interessanten Fragen auch nur oberflächlich zu beantworten. Sie haben uns aber gezeigt, wie fruchtbar es ist, einmal von einem ganz anderen Gesichtswinkel aus die Dinge zu betrachten. Es wäre nur zu wünschen, daß noch mehr sozialistische Wohlfahrtsarbeiter an solchen Reisen teilnahmen und teilnehmen könnten; denn so vorzüglich auch die Vorbereitung durch die deutsche Gesundheitsfürsorgeschule war und so unendlich viel wir sehen konnten, eine große Ausgabe bleibt eine solche Reise doch. Der Opfer-sinn gerade einiger jüngerer Teilnehmerinnen ist hoch anzuerkennen. Möchten wenigstens sozialistisch geleitete Dienststellen immer mehr die Erkenntnis gewinnen, daß nichts das Interesse an der eigenen Arbeit und die Arbeitsleistung besser fördern kann, als der Vergleich mit fremdem Werk und Wesen.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Am 21. August ist das Hauptgebäude unseres Berufs-erziehungsheims „Immenhof“ abgebrannt. Niemand ist ver-letzt worden. Die Zöglinge und Kinder sind in den Neben-gebäuden und in einem Jugendheim untergebracht, so daß der Betrieb weitergeführt werden kann. Der Sachschaden ist durch Versicherung gedeckt, das Heim wird neu er-richtet. Aber unendlich mühevolle Arbeit, das schöne Heim zu errichten, ist vernichtet. Der Bericht einer Schülerin er-zählt von dem Leben im Heim.

Verfassungstag im Immenhof.

Sonabend ... ein unruhiger Tag geht zu Ende. Alles ist geschäftig. Die Mädels glühen vor Aufregung. Ueberall sind Gruppen. Das Haus blitzt vor Sauberkeit. Und doch ist hier und da noch manches zu ändern, zu verbessern. Es kommen Körbe mit Blumen und Heide.

Auf den Gartenwiesen treiben sich bunte Gestalten herum — die letzte Probe.

Unsere Hauswirtschaftslehrerin kommt aus Hamburg zurück. Pakete werden ausgepackt. In einem sind die Fahnen. Sie werden bestaunt, besonders die rote.

Ob morgen schönes Wetter sein wird? Es muß!

Endlich kommt der Abend. Auf der Waldwiese reges Treiben nach dem Abendessen, der letzte Schliff. Einige trainieren noch für morgen. Speere fliegen; andere springen, laufen.

Dann kommt die Nacht.

Sonntag ... Und ein Morgen voll Sonne, voll Freude und Jubel.

Wir ziehen zu den Fahnenmasten. Der Kreis schließt sich. Jubelnd klingt es in den Morgen hinaus: hebt unsere Fahnen in den Wind!

Langsam klettert die Fahne am Mast empor. Noch hängt das Tuch schlapp, bis der Wind es packt, der über die Bäume streicht. Es strafft sich. Dann hebt es sich empor. Das rote Tuch reckt sich der Sonne entgegen. Es glüht. Leise zittert über Mast.

„Der Mensch ist gut ...“ verklingt im Sonnenmorgen.

Um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr ist alles in der Diele. Sie ist festlich geschmückt. Ein Bücherstapel ist auf dem langen Tisch aufgestellt. Die Augen blicken gespannt.

Lieder durchzittern den Raum. Die Augen blitzen. Kampf und Freude leuchten heraus.

Der Sprechchor ... Wir fühlen uns mitgerissen, wir Werkleute.

Der Leiter spricht: Wir Jungen und die Verfassung.

Es ist 12 Uhr. Wir hören die Uebertragung der Verfassungsfeier aus dem Reichstag. Alles lauscht gespannt auf die Musik. Die Reden können wir schlecht verstehen, wir schalten aus.

Jedes Mädel bekommt das Gedenkbuch des Reichs zur Verfassungsfeier. Dann ein Lied, unsere Feier ist zu Ende.

Am Nachmittag ist auf der Waldwiese der Zirkus. Die Frau Direktorin erscheint in Schwarz und stellt ihre Künstlergruppe vor. Die Jazzbandkapelle eröffnet die Vorstellung.

Dann folgen die Spiele, Sackhüpfen, Tauziehen und andere. Ueberall gibts Preise. Es ist ein Jubel. Auch Erwachsene machen mit.

Kaffee ...

Die Wettkämpfe — jeder gibt sein Bestes:

75-m-Lauf: 10 Sek., Ise Poppendoek; Speerwerfen: 18 m, Erna Schulz; 17 m Max Bielke; Hochsprung: 1,30 m, Grete Christmann; Weitsprung: 4,20 m, Erna Krüger.

Dann sitzen wir im Kreise. Die Tischplatte wird hereingetragen mit dem Abendbrot. Stille, jeder hat mit sich selbst zu tun.

Jetzt geht es heimwärts.

Die Nacht kommt. Die Fackeln werden angezündet. Die beiden Wiesen vor dem Eingang sind schon voller Menschen aus dem Dorf. Endlich ist alles fertig. Der Zug setzt sich in Bewegung, wir ziehen durchs Gelände. Jetzt sind wir auf den Wiesen. Wir singen; Friedel spricht. Die Nachtluft trägt die Stimme. Schweigen und Erwartung liegt über allen. Der Sprechchor ruft in die Stille, langsam verklingt er ... „Deutsche Republik, wir schwören, letzter Tropfen Blut soll dir gehören.“

Der Leiter spricht noch einmal. Ein Doppeltes ist die Verfassung: Gegenwart und Zukunft. Wir haben es in der Hand, ihr Leben zu verleihen. Sie ist ein Ziel, nach dem wir streben wollen. Das Ziel ist es, das uns Alle eint ... Die dritte Strophe des Deutschlandliedes und die Internationale folgen. Dann steigt die erste Rakete; dann immer mehr, rote, blaue, grüne Sterne steigen und fallen wieder. Jetzt scheint der Immenhof zu brennen. In rotes Feuer ist er eingehüllt. Jetzt wird es matter und dann ist es nur mehr weißer Rauch. Wieder schwarze Nacht. Noch ein Lied, dann gehen wir auseinander. Wir sind wieder in der Diele versammelt. Dort werden die Preise von den Wettkämpfen verteilt. Wieder Freude in den Augen. Und Kampfmüt.

Es ist spät geworden. Ein Schlußlied. Es herrscht schnell Ruhe. Aber überall hören wir noch: Der Tag war schön.

Mitteilungen.

Alkoholbekämpfung.

Die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus teilt mit, daß von den Flugblättern von Dr. Weymann: „Die wichtigsten Forderungen zum Schankstätten-gesetz“ eine neue Auflage heraus-gekommen ist, die zu wesentlich günstigeren Bedingungen abgegeben werden. Der Preis beträgt jetzt:

1000 Stück 25,— RM.

100 Stück 2,50 RM.

50 Stück 1,25 RM.

Hessen-Nassau.

Der Bezirksausschuß für Arbeiterwohlfahrt Hessen-Nassau, Frankfurt a. Main, veranstaltet vom 5. bis 12. Oktober in der Emmers-häuser Mühle in Form einer Ar-beitersgemeinschaft einen Lehrkursus über „Gesetzliche Grundlagen der Fürsorge für hilfsbedürftige Per-sonen“.

Arbeitsplan:

Sonnabend, den 5. Oktober: An-reisetag.

Sonntag, den 6. Oktober: „Die Entwicklung der Fürsorge bis 1918“, Referent Dr. Max Quarck, Frank-furt a. M.

Montag, den 7. Oktober: „Die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924“, Referent Ma-gistratsrat Dr. Brühl, Frankfurt am Main.

Dienstag, den 8. Oktober: Be-sichtigung des Wohlfahrtsamtes und einiger Anstalten in Limburg an der Lahn.

Mittwoch, den 9. Oktober: „Reichsgrundsätze vom 4. Dezem-ber 1924“: a) Grundsätze der All-gemeinfürsorge, b) Grundsätze für die Gruppen der Sonderfürsorge, Referent Oberinspektor Baldes, Frankfurt a. M.

Donnerstag, den 10. Oktober: „Technik der Fürsorge in Stadt und Land, insbesondere der Familien-

fürsorge“, Referent Frau Dr. Hel-linger, Frankfurt a. M.

Freitag, den 11. Oktober: Be-sichtigung der Anstalt Rupperts-hain. Führung: Landesrat Witte.

Sonnabend, den 12. Oktober: „Schlußfolgerungen und Forderun-gen an die Ausgestaltung der Für-sorge in der Zukunft“, Referent Frau Stadtrat Quarck-Hammer-schlag, Frankfurt a. M.

Ferienwanderungen der Arbeiterwohlfahrt. — Besuch in Mellendorf am Lönsee.

In frühester Morgenstunde schon kommen die Kindergruppen mit frohem Gesang und wehenden Fahnen zum Hauptbahnhof ge-zogen, in den Augen sehnsüchtiges Glänzen — sie wollen hinaus aus der Großstadt für einen ganzen Tag, wollen der Sonne entgegen-fahren. Und als endlich der Zug langsam am Bahnsteig entlang aus der Halle gleitet und seine Räder lauter und lauter rollen, da ver-klingt auch der mit fortgerissene Gesang. Arbeiterkinder, Ferien-kinder sind es, die, umgeben von der Fürsorge der Helferinnen der Arbeiterwohlfahrt, nun heute auf einen ganzen Tag in die Weite fahren.

Mit Hannover-Ost und Linden I sind es rund 300 Kinder, die jetzt von dem wundervollen Heideweg links abbiegen und nun den vor ihnen liegenden Lönsee mit freu-ßigem Auffauchzen begrüßen. Im ganzen nehmen an den Ferien-wanderungen der Arbeiterwohlfahrt in 14 Abteilungen insgesamt 1800 Kinder teil.

Kaffee wird den Durstigen ge-reicht, denn der Tag ist heiß und die Sonne meint es wirklich gut. Doch nicht lange lassen sich die Mädels und Jungens halten,

mitten zwischen den Tannen wird gelagert und jegliche den Körper zu fest umschließende Kleidung mit dem Badetrikot vertauscht. Dann aber geht's los, runter zum See und rund um diesen herum und den Neulingen wird von denen, die schon öfter hier draußen waren, alles Interessante und Wissenswerte gezeigt.

Gar kurz sind die Stunden bis Mittag, allzusehr schnell verrinnen sie, so erscheint es wenigstens den Kindern, die gern immer noch weiter jubeln und tollen möchten. Die Helferinnen sind mit im Kreis beim Spiel und immer wieder beginnen Gesang und Tanz von neuem.

„Ei, wie lustig tanzt man da —
Lustig, lustig wie der Wind
wie ein kleines Flaschenkind!
Lustig, lustig wie der Wind,
wie ein kleines Kind!“

Es drehen sich die Paare, Jugendübermut bricht hervor und Sonne und Waldluft tun das übrige.

Lustig geht's im Kreis herum und die Helferinnen, angesteckt von dem Frohsinn der Jugend, lassen ihr eigenes Herz wieder jung werden. Mütterlichkeit und mitempfindende Herzen der Helferinnen sind um die Jugend, die nun während der Ferienzeit aus dumpfen Wohnstuben herausgeholt und der Natur zugeführt wird.

In der Küche droben neben dem Heim schaffen andere Frauen in doppelter Glut. Ueber 300 Kinder sollen satt werden, und hier draußen, da ist der Appetit meist doppelt so groß als daheim. Das Essen wird in zwei Gruppen eingenommen. Auf den Bänken, im Schatten der Kiefern und Tannen, sitzen die Mädels und Buben, vor ihnen stehen die Eßschalen, gefüllt mit einem kräftigen Essen — Rindfleisch, Kartoffeln und Reis. „Wir wollen sie schon sattkriegen!“

Mancher Junge, manches Mädels reichen die Schüssel immer wieder hin, empfangen zweite und dritte Portionen. Endlich werden auch die Hungerigsten schachmatt und nun kommt die zweite Gruppe an die Reihe. Etwa anderthalb Stunden nach dem Essen sollen für Ruhe bestimmt sein, doch was macht man mit solchem Quecksilber, wie es hier zu Dutzenden herumläuft. Ins Wasser aber darf vor Ablauf dieser Zeit niemand, denn das könnte doch gefährlich werden.

Wieder wird gespielt, wenn man des Tummelns im Wasser müde ist. Ball- und Kreisspiele, Schinkenklöpfen, Turnen am Reck, Laufen, Drittenabschlagen, es geht bunt durcheinander. Und von einem klarblauen Himmel lacht die strahlende Sonne herunter. Schön, wunderschön ist dieser Tag, da ein schwerer Duft über dem weiten Lande liegt, ein Duft von frischem Heu und blühenden Linden. Kaffezeit! Es gibt nicht nur Kaffee, sondern auch Kuchen dazu und gefuttert wird wieder, was das Zeug nur halten will.

Wieder vergehen noch weitere Stunden und der Abend will kommen. Die Sonne sinkt dem Westen zu, wenn auch noch ihre Strahlen warm auf das Land herniederfallen. Der Heimweg muß angetreten werden, es hilft alles nichts, der Tag ging zu Ende und mit ihm die Freude, die nun dem Hoffen auf das „nächste Mal“ Platz macht. Viele Hände und Taschentücher winken denen, die im Heim verbleiben, letzte Abschiedsgrüße zu.

Dort drüben fährt der Omnibus — hier rattert ein Zug durch das reife Land. Und hier wie dort kehren glückliche Kinder heim. Kinder, die einen ganzen Tag mit strahlender Sonne inmitten ungestörter Natur genießen durften. Und die sich freuen auf die nächste Wanderung der Arbeiterwohlfaht.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Die Prüfstelle für Schund- und Schmutzschriften für Berlin; Die Wahrheit über die „Dirne Elisa“ in „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ vom 16. August 1929. Von Martha Appel-Möbius, Köln.

Genossin Appel-Möbius verteidigt die Stellung des Landesjugendamtes der Rheinprovinz, das das Verbot des in der Ueberschrift genannten Romans von Edmond de Goncourt beantrage. Wir freuen uns im Gegensatz zu ihr, daß die Prüfstelle Berlin den Antrag des Jugendamtes auf Verbot des Buches unter Vorsitz von Dr. Adreani abgelehnt hat, und bedauern, daß die Genossin Appel-Möbius sich ins Schlepptau des Zentrums nehmen läßt, anstatt selbständige sozialistische Politik zu treiben. H. W.

Die Richtlinien des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung. Nachrichtendienst des deutschen Vereins, Nr. 6, 1929.

Unsere Richtlinien werden ganz abgedruckt. Zum Schluß wird bemerkt, daß auch die öffentliche Unterstützung Minderjähriger in das einheitliche System öffentlicher Erziehung eingegliedert werden müsse. Das Problem lasse sich nur als Ganzes lösen und darum scheinen unsere Vorschläge für eine Reform verfrüht. Uns scheint im Gegenteil, daß man eine Reform sehr gut an einer Stelle anfangen kann. Vorschläge dafür haben wir ja gemacht.

Es wird dann weiter gesagt, daß sich aus den Richtlinien die Stel-

lungnahme der Arbeiterwohlfahrt zur Frage der Fürsorgeerziehung als Sondermaßnahme nicht einheitlich ergebe. Einerseits wollten wir die Sondermaßnahme abbauen; andererseits sehen wir trotzdem Eingriffe der öffentlichen Jugendhilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten vor.

Wir sind uns einer Unklarheit der Richtlinien des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt auch nach dieser Kritik nicht bewußt. Wir halten den Eingriff in das Recht der Erziehungsberechtigten für unerlässlich und wünschen, daß nicht schon das Verfahren, in dem der Eingriff zur Fürsorgeerziehung verlangt wird, eine Sondermaßnahme ist neben anderen Maßnahmen, die auch zu solchen Eingriffen oder öffentlicher Ersatzerziehung führen. Wir wollen, daß der Eingriff ins Recht der Erziehungsberechtigten gleichmäßig in allen Fällen erfolge, in denen er erforderlich ist. Ueber die Frage Eingriff ins Recht der Erziehungsberechtigten durch Justiz oder Verwaltung werden wir uns demnächst noch ausführlich äußern. Wir wünschen aber auch einheitliche Träger für alle Ersatz Erziehungsmaßnahmen gleichgültig, ob es sich um Amtsmündel, Waisen oder solche Kinder handelt, bei denen ein Eingriff in das Recht der Erziehungsberechtigten oder bei denen die öffentliche Erziehung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten erfolgt. Bis zur reichsgesetzlichen Regelung wünschen wir Abbau der Sonderdurchführung der Fürsorgeerziehung durch besondere Träger in den einzelnen Ländern.

H. W. :

Wozu die männliche Kriminalpolizei nicht länger schweigen kann! Preussische Polizeibeamten-Zeitung Nr. 28/1929.

Der Artikel richtet sich im wesentlichen gegen einen Film, den die weibliche Kriminalpolizei auf dem Internationalen Frauentag in Berlin vorgeführt hat und der angeblich mit staatlicher Unterstützung gemacht wurde, und in dem — wir haben ihn nicht gesehen — Bravourstücke der weiblichen Polizei, wie z. B. Kindesrettung, von einer Schauspielerin, nicht von einer Polizistin, dargestellt worden sein soll. Gleichzeitig soll in dem Film bei allen Leistungen der weiblichen Polizei gesagt werden, daß die männlichen Polizisten zu solchen Leistungen nicht fähig seien. Zum Schluß des Artikels wird geklagt, wieviel besser die von der weiblichen Polizei eingerichteten Büros sind als die der männlichen.

Wir haben bereits in einer Vorbemerkung zu einem Aufsatz der Genossin Kriminalrätin Henne-Lauer in Heft 12/1929 der Arbeiterwohlfahrt S. 363 ausgeführt, daß wir der Meinung sind, daß auch männliche Polizisten bei der richtigen Ausbildung die Funktionen übernehmen können, die die weibliche Polizei heute hat. Wir halten den Feminismus, den die weiblichen Polizistinnen heute zeigen, für durchaus unangebracht. Wir wünschen ihnen eine selbstverständliche Einreihung in ihren Aufgabenkreis. Wir haben uns gegen die Berufsüberheblichkeit auch schon früher bei Wohlfahrtspflegerinnen gewandt, aber gerade darum nehmen wir uns auch das Recht heraus, zu sagen, daß die Gesinnung dieses Aufsatzes in der Zeitung des sogenannten Schraderverbandes skandalös ist. Man erfährt daraus, daß der Schrader-

verband bei der Schaffung der weiblichen Polizei eine Eingabe gemacht hat, in der er der Frau die Rolle zuweist, sich der Familie und den häuslichen Aufgaben zu widmen und in der er sich, falls ihr dessen ungeachtet öffentliche Aufgaben übertragen werden, energisch dagegen wehrt, daß die Frau zum Vorgesetzten männlicher Beamten gemacht werde. Der Geist dieser Eingabe spricht auch aus dem Artikel. Was sagen unsere sozialdemokratischen Parteigenossen im Schraderverband zu solchen frauenfeindlichen Äußerungen? Wie können sie sie mit ihrer sozialistischen Auffassung vereinbaren?

Ebenso möchten wir aber die Genossinnen unter den Kriminalpolizistinnen bitten, sich von einer übertriebenen Propaganda der weiblichen Polizei fernzuhalten und zu bedenken, daß die Reform der Gesamtpolizei in Preußen, auf deren Boden die weibliche Polizei erst entstehen konnte, wie wir in der angeführten Vorbemerkung bereits gesagt haben, das politische Werk der Sozialdemokratie in Preußen ist und jede weitere Reform von der Sozialdemokratie und ihrem Innenminister ausgehen wird. Wir möchten aber außerdem den Genossinnen unter der weiblichen Polizei raten, sich wie die meisten übrigen sozialdemokratischen Beamten, weiblichen Angestellten und Arbeiter gewerkschaftlich zu organisieren in demselben Verband, dem auch ihre männlichen Berufskollegen gleicher Weltanschauung angehören. Das ist das einzige Mittel, der Männerfeindschaft gegen Frauen zu begegnen. Es wäre gleichzeitig in diesem Falle sehr interessant, zu erfahren, welche Stellung die verschiedenen Polizeibeamtenverbände zur Aufnahme von Frauen einnehmen.

H. W.

Privaterntbindungsheime und gewerbmäßige Adoptionsvermittlung. Rundbrief des Archivs deutscher Berufsvormünder Nr. 9/1929.

In der Abhandlung wird eine Ermittlung in der Villa eines Arztes, der Frauen zur Entbindung und Kinder zur späteren Adoptionsvermittlung aufnimmt, geschildert. Das Heim ist die reine Engelmacherel. Die Darstellung zeigt, wie notwendig bessere Pflegekinderaufsicht auch über Kinder anderer Jugendamtsbezirke ist und wie gefährlich es ist, wenn die Einzelvormundschaft an Stelle der Amtsvormundschaft tritt, handelt es sich doch dabei in fast allen Fällen um uneheliche Kinder.

H. W.

„Der Unehelichenentwurf und die Jugendämter.“ Von Klumker, „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, Nr. 12, 1929.

Klumker stellt fest, daß der neue Begriff der elterlichen Gewalt im Unehelichenentwurf die allgemeine Amtsvormundschaft durchbreche. Dazu sei es gar nicht die ursprüngliche elterliche Gewalt, sondern eine neue, bedingte, die die Aufsicht des Jugendamtes erforderlich mache. Der Entwurf erschwere auch die Tätigkeit des Amtsvormundes.

H. W.

„Die Einordnung der Fürsorgeerziehung in die Jugendämter.“ Von Prof. Chr. I. Klumker, „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“, Nr. 12, 1929.

Klumker meint zu unserem preuß. FE.-Antrag, das Jugendamt sei ein Torso geworden und deshalb sei es heute ungeeignet, die Fürsorgeerziehung zu übernehmen. Er ist dafür, die FE. den Landesjugendämtern zu übergeben. Statt einer gesetzlichen Aenderung gelte

es, die amtlichen Stellen dafür zu gewinnen, daß sie die Fürsorgeerziehung in enger Zusammenarbeit mit den Jugendämtern durchführen. Außerdem gelte es, das Versäumnis des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, die freiwillige Fürsorgeerziehung nachzuholen. In dem Aufsatz finden wir kein Wort darüber, ob die Provinzen geeignet sind, Fürsorgeerziehung zu treiben. Nach unserer Auffassung stehen sie nicht in der engen Fühlung mit der Bevölkerung, die für eine solche Aufgabe erforderlich ist. Außerdem erörtert Klumker überhaupt nicht die Loslösung der Fürsorgeerziehung von den übrigen Jugendwohlfahrtsmaßnahmen und die daraus folgenden Gefahren.

H. W.

Der Streit um die Soziale Gerichtshilfe. Von Dr. Kobrak. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege Nr. 4/1929.

Kobrak berichtet über die verschiedenen Tagungen über die soziale Gerichtshilfe und bemängelt, daß die prozessualen Fragen dabei zu kurz gekommen seien. Nachdem alle Tagungen die zahlreichen Zweifelsfragen nicht zu einer befriedigenden Lösung gebracht haben, hält er eine gesetzliche Verankerung für notwendig. Wie das geschehen soll, wenn gleichzeitig, wie Kobrak warnend ausspricht, die Grenzen zwischen Justiz und Wohlfahrtspflege nicht gesetzlich geregelt werden sollen, weil es noch nicht an der Zeit ist, ist nicht recht begreiflich.

H. W.

Die Ausgestaltung der Sozialen Gerichtshilfe für Erwachsene. Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Nr. 6/1929.

Der Aufsatz gibt eine Darstellung der Aufgaben der sozialen Gerichtshilfe und warnt zum Schluß,

diesen Spezialzweig der Fürsorgetätigkeit mit der Straffälligenfürsorge überhaupt zu vermengen. Es scheint dem Verfasser, daß doch die freie Wohlfahrtspflege und die Gefängnis- und Gerichtshilfe vereint in erster Linie zur Arbeit berufen seien. Es sei zwar vom rein fürsorglichen Standpunkt aus erwünscht, die Wohlfahrtspflege mit dieser Aufgabe zu betrauen, doch dürfe man nicht vergessen, daß sie durch eine Mitwirkung im eigentlichen Strafverfahren eine Einbuße des Vertrauensverhältnisses zur Bevölkerung erleide, das für ihre fürsorgliche Arbeit unerlässlich sei.

Wir teilen diese Gedanken nicht.

H.W.

Geschlechtskrankheiten, psychische Veranlagung und Verwahrlosung weiblicher Fürsorgezöglinge. Von Dr. Helene Friederike Stelzner. Freie Wohlfahrtspflege Nr. 4/1929.

Frau Dr. Stelzner ist Ärztin in dem Magdalenenheim der Inneren Mission in Teltow, das durch seine Dunkelkammern unruhlich bekannt geworden ist. Der Geist des Aufsatzes, der wenig sachliches über das Thema bringt und wissenschaftlich sehr dürftig ist, ist un erfreulich. Das Fehlen einer sittlichen Widerstandskraft der jungen Mädchen, deren Schicksal vor Eintritt in die Fürsorgeerziehung die Verfasserin darstellt, wird kurzerhand auf Schwachsinn, auf das Bindringen Lindseyscher Geschlechtsauffassung in Deutschland und überhaupt auf die abhanden gekommene Moral zurückgeführt. Bezeichnend für die Grundauffassung ist, wenn gesagt wird, das Muttergefühl sei die einzige Handhabe, „an der sich die jungen Proletarierinnen nach einiger Zeit des Auslebens wieder im bürgerlichen Dasein zurechtfinden“. Der Aufsatz von Frau

Stelzner zeigt erneut, daß die Ideenarmut solcher Anstalten den schweren Aufgaben der Fürsorgeerziehung nicht gerecht werden kann.

H. W.

Die Staatsformen und die freie Wohlfahrtspflege. Von Dr. Hermann Stöhr. Freie Wohlfahrtspflege, Heft 3/1929.

Stöhr sagt, daß die liberalistische Staatsauffassung, die nur dort regeln will, wo es unumgänglich notwendig sei, die freie Wohlfahrtspflege am Werk lasse und den Staat gern ausschalte. Demokratische Auffassung sei einem Eingriff des Staates geneigter. Ihre staatliche Wohlfahrtspflege bevorzuge Rechtsanspruch auf Unterstützung zu garantieren. Bei der transpersonalen oder überindividualistischen Staatsauffassung kommt es für die Einordnung der Wohlfahrtspflege auf die Zielsetzung an. Zum Schluß wird dann gesagt, welche Aufgabe die Wohlfahrtspflege den drei Staatsauffassungen gegenüber habe. Sie kann nicht zusehen, daß durch den Liberalismus der Reiche profitiere und der schwache Staatsbürger ausgebeutet würde. Sie kann keine Demokratie gut heißen, die die Masse immer zu neuen Forderungen antreibe und das Ganze einer inneren Auflösung entgegenführe. Auch im überindividualistischen Staat habe sie die Gefahr zersetzender Selbstsucht zu bekämpfen, so wenn der Staat auf Kampf und Zwietracht mit anderen Völkern ausgehe.

Wenn irgend etwas, so zeigt uns dieser Aufsatz, daß für uns in der Liga für freie Wohlfahrtspflege kein Platz ist. Die Wohlfahrtspflege als Lehrmeisterin für Staats- und Gesellschaftsauffassung — das ist doch etwas viel Anmaßung. Wir können auch nicht verschiedene Staatsauffassungen nebeneinander bewerten und dann

noch der Wohlfahrtspflege die Aufgabe stellen, die Mängel dieser Staatsauffassungen auszugleichen.
H. W.

Fürsorgerische Bewahrung, eine Ergänzung der Fürsorgeerziehung. Von Eiserhardt. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Nr. 4, 1929.

Die Verfasserin setzt sich für eine Ergänzung der Fürsorgeerziehung durch eine unmittelbar anschließende nach ganz ähnlichen Methoden arbeitende Bewahrung ein, an die die Fürsorgeerziehung auch Zöglinge abgeben kann, die zwar das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, aber sich als unbeeinflussbar gezeigt haben.

Das Problem der Bewahrung ist wegen seines Eingriffs in die persönliche Freiheit so schwerwiegend, daß es wünschenswert wäre, daß sich nicht allein die Arbeiterwohlfahrt, sondern auch alle anderen parteigenössischen Organisationen, so wie mit der sozialen Gerichtshilfe, mit ihr befassen.
H. W.

Hygienische Aufklärung. Von Stadtschularzt Dr. Joel, Fortschritte der Gesundheitsfürsorge, Nr. 2, 1929.

Dr. Joel versucht an Hand der Erfahrungen, die er im Gesundheitshaus Kreuzberg gemacht hat, einige Hinweise für eine zweckmäßige Volksbelehrung zu geben. Er glaubt nach seinen Erfahrungen, daß durch Ausstellungen sehr viel erreicht werden kann, und daß auch die breitesten Massen außerordentlich freudig zu diesen Ausstellungen kommen, wenn sie nicht im Oberlehrerton gehalten werden. Er stellt drei Grundprinzipien auf: die Ausstellung muß aus der „Welt des Kindes, des Jahrmarkts und der Reklame“ erwachsen. Zeich-

nungen, Plakate und plastische Darstellungen müssen den Blick erfassen. Die Methode der Sprüchlein muß ebenfalls angewendet werden. Es ist viel wichtiger, an Stelle einer anatomisch-physikalischen Belehrung, z. B. einen Leuchter mit einem Licht, eine Flasche mit der Aufschrift „Benzin“ und daneben eine Streichholzschachtel hinzulegen und darüber zu schreiben „Das gehört nicht zusammen“. Derartige kleine Beispiele führt er in Mengen an und weiß interessante psychologische Beobachtungen über die Reaktion auf derartige Experimente zu erzählen.

Auch uns scheint diese Methode wertvoller und vor allen Dingen nachhaltiger als alle volkstümlichen Vorträge und volkstümlichen Lehrbücher.
D. Be.

Die Schwangerenfürsorge in den Ambulatorien des Verbandes der Krankenkassen Berlin. Von Dr. med. Alice Vollhals. Internationale Zeitschrift für Sozialversicherung, Heft 7-8, 1928.

Die Wohlfahrtsschule der Arbeiterwohlfahrt in Berlin. Von Hedwig Wachenheim. M. d. L. Sozialdemokratisches Gemeindeblatt Chemnitz, Nummer 11, 1929.

Neueingänge.

Jugendrecht, Jugendschutz und Jugendfürsorge unter Berücksichtigung thüringischer Bestimmungen. Von W. Thomä. Gemeinde Nr. 4, Februar 1929.

Vorbeugung der Heine-Medischen Krankheit (sogenannten epidemischen Kinderlähmung) in ihrer Art und Bedeutung. Von Dr. Konrad Bisalski. Die Medizinische Welt Nr. 12/13, 1929.